



Verkaufsprospekt sowie Verwaltungs- und Sonderreglement für den Fonds **UniEuropaRenta**



Verwaltungsgesellschaft:
Union Investment Luxembourg S.A.

Stand: 13. Oktober 2016

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
Verwaltungsgesellschaft, Abschlussprüfer, Verwahrstelle und Vertriebsstellen	1	Allgemeine Kosten	36
Verwaltungsgesellschaft und zugleich Hauptverwaltungsgesellschaft	1	Verjährung	37
Leitungsorgan der Union Investment Luxembourg S.A.:	1	Änderungen	37
Gesellschafter der Union Investment Luxembourg S.A.	1	Veröffentlichungen	37
Auslagerung des Portfoliomanagements an folgende, der Union Investment Gruppe angehörende, Gesellschaften:	1	Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache	37
Abschlussprüfer	1	In-Kraft-Treten	38
Verwahrstelle und zugleich Hauptzahlstelle	1	Sonderreglement UniEuropaRenta	39
Zahl- und Vertriebsstelle im Großherzogtum Luxemburg	1	Anlageziel	39
Von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Fonds	2	Anlagepolitik	39
Verkaufsprospekt	4	Fondswährung, Ausgabe- und Rücknahmepreis von Anteilen	39
Der Fonds	4	Anteile	39
Die Verwaltung des Fonds	4	Ertragsverwendung	40
Die Verwahrstelle	6	Verwahrstelle	40
Die Rechtsstellung der Anteilinhaber	8	Kosten für die Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens	40
Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik	9	Rechnungsjahr	40
Allgemeine Hinweise zu Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften sowie Techniken und Instrumenten	9	Dauer des Fonds	40
Die Ausgabe von Anteilen	14	Der Fonds im Überblick	41
Die Rücknahme von Anteilen	15		
Die Anteilwertberechnung	15		
Ertragsverwendung	15		
Preisveröffentlichungen	15		
Kosten	15		
Steuern	15		
Allgemeine Risikohinweise	16		
Risikoprofil des Fonds	21		
Risikoprofil des typischen Investors	22		
Allgemeine Informationen	22		
Sonstiges	22		
Verwaltungsreglement	24		
Präambel	24		
Der Fonds	24		
Die Verwaltungsgesellschaft	24		
Die Verwahrstelle	26		
Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik	28		
Anteile an dem Fonds und Anteilklassen	32		
Ausgabe von Anteilen und die Beschränkung der Ausgabe von Anteilen	32		
Rücknahme von Anteilen	33		
Anteilwertberechnung	33		
Einstellung der Berechnung des Anteilwertes	35		
Rechnungsjahr und Abschlussprüfung	35		
Ertragsverwendung	35		
Dauer und Auflösung des Fonds sowie die Zusammenlegung von Fonds	35		

Verwaltungsgesellschaft, Abschlussprüfer, Verwahrstelle und Vertriebsstellen

Verwaltungsgesellschaft und zugleich Hauptverwaltungsgesellschaft

Union Investment Luxembourg S.A.
308, route d'Esch
L-1471 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg

Eigenkapital per 31.12.2015
EUR 146,147 Millionen nach Gewinnverwendung

Leitungsorgan der Union Investment Luxembourg S.A.:

Verwaltungsrat

Verwaltungsratsvorsitzender

Hans Joachim REINKE
Vorsitzender des Vorstandes der
Union Asset Management Holding AG
Frankfurt am Main

stv. Verwaltungsratsvorsitzender

Giovanni GAY
Mitglied der Geschäftsführung der
Union Investment Privatfonds GmbH
Frankfurt am Main

Weitere Mitglieder des Verwaltungsrates

Björn JESCH
Mitglied der Geschäftsführung der
Union Investment Privatfonds GmbH
Frankfurt am Main

Nikolaus SILLEM
Mitglied der Geschäftsführung der
Union Investment Institutional GmbH
Frankfurt am Main

Maria LÖWENBRÜCK
Mitglied der Geschäftsführung der
Union Investment Luxembourg S.A.
Luxemburg

Rudolf KESSEL
Mitglied der Geschäftsführung der
Union Investment Luxembourg S.A.
Luxemburg

Geschäftsführer der Union Investment Luxembourg S.A.

Maria LÖWENBRÜCK
Rudolf KESSEL

Dr. Joachim VON CORNBERG

Gesellschafter der Union Investment Luxembourg S.A.

Union Asset Management Holding AG
Frankfurt am Main

Auslagerung des Portfoliomanage- ments an folgende, der Union Invest- ment Gruppe angehörende, Gesell- schaften:

Union Investment Privatfonds GmbH
Weißfrauenstraße 7
D-60311 Frankfurt am Main

Union Investment Institutional GmbH
Weißfrauenstraße 7
D-60311 Frankfurt am Main

Abschlussprüfer

Ernst & Young S.A.
35E, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg-Kirchberg,
die zugleich Abschlussprüfer der
Union Investment Luxembourg S.A. ist.

Verwahrstelle und zugleich Hauptzahl- stelle

DZ PRIVATBANK S.A.
4, rue Thomas Edison
L-1445 Luxembourg-Strassen

Eigenkapital per 31.12.2015:
EUR 628.183.575

Zahl- und Vertriebsstelle im Großherzogtum Luxemburg

DZ PRIVATBANK S.A.
4, rue Thomas Edison
L-1445 Luxembourg-Strassen

Von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Fonds

BBBank Konzept Dividendenwerte Union
Commodities-Invest
FairWorldFonds
LIGA-Pax-Cattolico-Union
LIGA-Pax-Corporates-Union
LIGA-Pax-Laurent-Union (2022)
LIGA Portfolio Concept
PE-Invest SICAV
PrivatFonds: Konsequent
PrivatFonds: Konsequent pro
Quoniam Funds Selection SICAV
SpardaRentenPlus
UniAbsoluterErtrag
UniAsia
UniAsiaPacific
UniAusschüttung
UniDividendenAss
UniDynamicFonds: Europa
UniDynamicFonds: Global
UniEM Fernost
UniEM Global
UniEM Osteuropa
UniEuroAnleihen
UniEuroAspirant
UniEuroKapital
UniEuroKapital 2017
UniEuroKapital Corporates
UniEuroKapital -net-
UniEuropa
UniEuropa Mid&Small Caps
UniEuropaRenta
UniEuroRenta 5J
UniEuroRenta Corporates
UniEuroRenta Corporates 2016
UniEuroRenta Corporates 2017
UniEuroRenta Corporates 2018
UniEuroRenta Corporates Deutschland 2019
UniEuroRenta EM 2021
UniEuroRenta EmergingMarkets
UniEuroRenta Real Zins
UniEuroRenta Unternehmensanleihen 2020
UniEuroRenta Unternehmensanleihen EM 2021
UniEuroSTOXX 50
UniExtra: EuroStoxx 50
UniFavorit: Renten
UniGarant: Aktien Welt (2020)
UniGarant: BRIC (2017)
UniGarant: BRIC (2017) II
UniGarant: BRIC (2018)
UniGarant: ChancenVielfalt (2019) II
UniGarant: ChancenVielfalt (2020)
UniGarant: ChancenVielfalt (2020) II
UniGarant: ChancenVielfalt (2021)

UniGarant: Commodities (2017)
UniGarant: Commodities (2017) II
UniGarant: Commodities (2017) III
UniGarant: Commodities (2017) IV
UniGarant: Commodities (2017) V
UniGarant: Commodities (2018)
UniGarant: Commodities (2018) II
UniGarant: Commodities (2018) III
UniGarant: Commodities (2019)
UniGarant: Deutschland (2017)
UniGarant: Deutschland (2018)
UniGarant: Deutschland (2019)
UniGarant: Deutschland (2019) II
UniGarant: Emerging Markets (2018)
UniGarant: Emerging Markets (2020)
UniGarant: Emerging Markets (2020) II
UniGarant: Erneuerbare Energien (2018)
UniGarant: Nordamerika (2021)
UniGarant: Rohstoffe (2020)
UniGarant95: Aktien Welt (2020)
UniGarant95: ChancenVielfalt (2019)
UniGarant95: ChancenVielfalt (2019) II
UniGarant95: ChancenVielfalt (2020)
UniGarant95: Nordamerika (2019)
UniGarantExtra: Deutschland (2019)
UniGarantExtra: Deutschland (2019) II
UniGarantPlus: Erneuerbare Energien (2018)
UniGarantPlus: Europa (2018)
UniGarantTop: Europa
UniGarantTop: Europa II
UniGarantTop: Europa III
UniGarantTop: Europa IV
UniGarantTop: Europa V
UniGlobal II
UniInstitutional Asian Bond and Currency Fund
UniInstitutional Basic Emerging Markets
UniInstitutional Basic Global Corporates HY
UniInstitutional Basic Global Corporates IG
UniInstitutional CoCo Bonds
UniInstitutional Convertibles Protect
UniInstitutional Corporate Hybrid Bonds
UniInstitutional EM Bonds 2016
UniInstitutional EM Bonds 2018
UniInstitutional EM Corporate Bonds
UniInstitutional EM Corporate Bonds 2017
UniInstitutional EM Corporate Bonds 2020
UniInstitutional EM Corporate Bonds 2022
UniInstitutional EM Corporate Bonds Low Duration Sustainable
UniInstitutional Euro Corporate Bonds Flexible 2017
UniInstitutional Euro Corporate Bonds 2019
UniInstitutional Euro Covered Bonds 2019
UniInstitutional Euro Liquidity
UniInstitutional Euro Subordinated Bonds

UniInstitutional European Corporate Bonds +
 UniInstitutional European Equities Concentrated
 UniInstitutional European Mixed Trend
 UniInstitutional Financial Bonds 2017
 UniInstitutional Financial Bonds 2022
 UniInstitutional German Corporate Bonds +
 UniInstitutional Global Bonds Select
 UniInstitutional Global Convertibles
 UniInstitutional Global Convertibles Sustainable
 UniInstitutional Global Corporate Bonds 2022
 UniInstitutional Global Corporate Bonds Sustainable
 UniInstitutional Global Covered Bonds
 UniInstitutional Global High Dividend Equities Protect
 UniInstitutional Global High Yield Bonds
 UniInstitutional Global Corporate Bonds Short Duration
 UniInstitutional IMMUNO Nachhaltigkeit
 UniInstitutional IMMUNO Top
 UniInstitutional Local EM Bonds
 UniInstitutional Short Term Credit
 UniInstitutional Structured Credit High Yield
 UniKonzept: Dividenden
 UniKonzept: Portfolio
 UniMarktführer
 UnionProtect: Europa (CHF)
 UniOpti4
 UniOptima
 UniOptimus -net-
 UniProfiAnlage (2017)
 UniProfiAnlage (2017/II)
 UniProfiAnlage (2017/6J)
 UniProfiAnlage (2019)
 UniProfiAnlage (2019/II)
 UniProfiAnlage (2020)
 UniProfiAnlage (2020/II)
 UniProfiAnlage (2021)
 UniProfiAnlage (2023)
 UniProfiAnlage (2023/II)
 UniProfiAnlage (2024)
 UniProfiAnlage (2025)
 UniProfiAnlage (2027)
 UniProtect: Europa
 UniProtect: Europa II
 UniRak EmergingMarkets
 UniRak Nachhaltig
 UniRenta Corporates
 UniReserve
 UniReserve: Euro-Corporates
 UniSector
 UniValueFonds: Europa
 UniValueFonds: Global
 UniVario Point: Chance (in Liquidation)
 UniVario Point: Ertrag (in Liquidation)
 UniVario Point: Sicherheit (in Liquidation)
 UniVario Point: Wachstum (in Liquidation)
 UniVorsorge 1
 UniVorsorge 2

UniVorsorge 3
 UniVorsorge 4
 UniVorsorge 5
 UniVorsorge 6
 UniVorsorge 7
 UniWirtschaftsAspirant
 VBMH Vermögen

Die Union Investment Luxembourg S.A. verwaltet ebenfalls Fonds nach dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds.

Verkaufsprospekt

Dieser Verkaufsprospekt („Verkaufsprospekt“) ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als 16 Monate zurückliegen darf. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als 8 Monate zurückliegt, ist dem Erwerber zusätzlich ein Halbjahresbericht auszuhändigen. Beide Berichte sind Bestandteil des Verkaufsprospektes und bei den Zahl- und Vertriebsstellen sowie der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

Niemand ist ermächtigt, sich auf Angaben zu berufen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt oder in sonstigen Unterlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und auf die sich der Verkaufsprospekt bezieht, enthalten sind.

Außerdem wird ein Dokument mit wesentlichen Anlegerinformationen („wAI“) erstellt.

1. Der Fonds

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Investmentfonds ist ein nach Luxemburger Recht in der Form eines fonds commun de placement errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten. Er wurde nach Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner derzeit aktuellen Fassung („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) aufgelegt und erfüllt die Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („Richtlinie 2009/65/EG“) u.a. geändert durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen („Richtlinie 2014/91/EU“).

2. Die Verwaltung des Fonds

Der Fonds wird von der Union Investment Luxembourg S.A. („Verwaltungsgesellschaft“) verwaltet.

Die Verwaltungsgesellschaft entspricht den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 19. August 1988 als Aktiengesellschaft unter luxemburgischem Recht für eine unbestimmte Dauer gegründet, die seinerzeitige Veröffentlichung im Mémorial C (das Mémorial C wurde zum 1. Juni 2016 durch die neue Informationsplattform Recueil électronique des sociétés et associations („RESA“) des Handels- und Gesellschaftsregisters in Luxemburg ersetzt) erfolgte am 27. September 1988. Sie hat ihren Sitz in Luxemburg und ist unter der Nummer B28679 im Lu-

xemburger Handels- und Gesellschaftsregister eingetragen. Ihr Geschäftsjahr endet jährlich am 31. Dezember.

Der Gesellschaftszweck ist gemäß Artikel 101 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner derzeit aktuellen Fassung die Gründung und/oder Verwaltung eines oder mehrerer Organismen für gemeinsame Anlagen sowie die individuelle Verwaltung einzelner Anlageportfolios mit einem Ermessensspielraum im Rahmen eines Mandats der Anleger, wenn diese Anlageportfolios ein oder mehrere Finanzinstrumente gemäß Anhang 1 Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU („Richtlinie 2014/65/EU“) („Finanzinstrumente“), die in Anhang II Abschnitt B des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor („Gesetz vom 5. April 1993“) in seiner derzeit aktuellen Fassung genannt werden, enthalten.

Als Nebentätigkeit kann die Gesellschaft darüber hinaus die Anlageberatung in Bezug auf ein oder mehrere Geschäfte mit Finanzinstrumenten, die in Anhang II Abschnitt B des Gesetzes vom 5. April 1993 in seiner derzeit aktuellen Fassung genannt werden, sowie die Verwahrung und technische Verwaltung in Bezug auf Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 101 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in seiner aktuellen Fassung tätigen.

Weiterhin ist gemäß Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds in seiner derzeit gültigen Fassung der Gesellschaftszweck die Gründung und/oder Verwaltung alternativer Investmentfonds sowie die individuelle Verwaltung einzelner Portfolios mit einem Ermessensspielraum im Rahmen eines Mandats der Anleger sowie die Verwaltung von Portfolios, einschließlich solcher, die von Pensionsfonds und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung gemäß Artikel 19 Absatz (1) der Richtlinie 2003/41/EG gehalten werden und im Einklang mit von den Anlegern erteilten Einzelmandaten im Ermessensspielraum stehen.

Als Nebentätigkeit kann die Gesellschaft auch die Anlageberatung und die Verwahrung und technische Verwaltung in Bezug auf Anteile oder Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen nach dem Gesetz vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds in seiner aktuellen Fassung tätigen.

Die Gesellschaft kann außerdem alle Handlungen vornehmen, die zur Verwaltung dieser Organismen notwendig sind und alle Geschäfte tätigen und alle Maßnahmen treffen, die ihr Interesse fördern oder ihrem Gesellschaftszweck dienen oder nützlich sind und der aktuellen Fassung des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 bzw. des Gesetzes vom 12. Juli 2013 entsprechen.

Mit dem zum 1. Januar 2004 in Kraft getretenen Vertrag hat die Union Investment Luxembourg S.A. in ihrer Funktion als Hauptverwaltungsgesellschaft unter ihrer Verantwortung und Kontrolle verschiedene verwaltungstechnische Aufgaben, z.B. die Berechnung der Nettoinventarwerte, die Erstellung der regelmäßigen Berichte oder die Berechnung der Solvabilitätskennziffer an die Union In-

vestment Financial Services S.A. mit Sitz in 308, route d'Esch, L-1471 Luxemburg übertragen.

Ferner kann die Verwaltungsgesellschaft entsprechend den im Großherzogtum Luxemburg gültigen Bestimmungen auf eigene Verantwortung, Kosten und Kontrolle Aufgaben des Fondsmanagements an andere der Union Investment Gruppe angehörende Gesellschaften wie die Union Investment Institutional GmbH sowie die Union Investment Privatfonds GmbH, beide mit Sitz in Frankfurt am Main, übertragen. Die Aufgaben des Fondsmanagements umfassen insbesondere die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik sowie die unmittelbare Anlageentscheidung.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, sich auf eigene Kosten in Fragen der Portfoliostrukturierung von Dritten beraten zu lassen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat sich gemäß Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 verpflichtet, im Rahmen ihrer Tätigkeiten jederzeit die Wohlverhaltensregeln im Artikel 111 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu beachten.

In diesem Zusammenhang hat die Verwaltungsgesellschaft eine Strategie aufgestellt, in der festgelegt ist, wann und wie die Stimmrechte, die mit den Instrumenten in den von ihr verwalteten Fonds verbunden sind, ausgeübt werden sollen, damit dies ausschließlich zum Nutzen des oder der betreffenden Fonds ist. Eine Kurzbeschreibung dieser Strategie kann im Internet auf der unter www.union-investment.com abrufbaren Homepage der Verwaltungsgesellschaft eingesehen oder direkt von der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ferner verpflichtet, im besten Interesse der von ihr verwalteten Fonds zu handeln, wenn sie für die Fonds Handelsentscheidungen ausführt oder Handelsaufträge zur Ausführung an andere Einrichtungen weiterleitet. Insbesondere hat die Verwaltungsgesellschaft alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis für den jeweiligen Fonds zu erzielen, wobei sie den Kurs, die Kosten, die Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, den Umfang und die Art des Auftrags sowie alle sonstigen für die Auftragsausführung relevanten Aspekte zu berücksichtigen hat. Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltungsgesellschaft Grundsätze festgelegt, die ihr die Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte gestatten. Informationen über diese Grundsätze und über wesentliche Änderungen der Grundsätze können im Internet auf der unter www.union-investment.com abrufbaren Homepage der Verwaltungsgesellschaft eingesehen oder direkt von der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Daneben hat sich die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, die vom BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V., Frankfurt am Main, veröffentlichten Wohlverhaltensregeln, sofern diese mit dem Luxemburgischen Gesetz vereinbar sind, zu beachten. Diese Wohlverhaltensregeln formulieren einen Standard guten und verantwortungsvollen Umgangs mit dem Kapital und den Rechten der Anleger. Sie stellen dar, wie die Kapitalanlage- bzw. Verwaltungsgesellschaften den gesetzlichen Verpflichtungen ge-

genüber Anlegern nachkommen und wie sie deren Interessen Dritten gegenüber vertreten.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt im besten Interesse der von ihr verwalteten Fonds und deren Anleger. Sie ist sich bewusst, dass bei Durchführung ihrer Dienstleistungen Interessenkonflikte entstehen können. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten verfügt sie im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften und Verordnungen der luxemburgischen Aufsichtsbehörde, der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“), über angemessene Strukturen und Kontrollmechanismen. Die Verwaltungsgesellschaft hat diesbezüglich Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten etabliert. Zur Vermeidung dass potentielle Interessenkonflikte den Interessen des Fonds und seiner Anleger schaden, verfügt die Verwaltungsgesellschaft über angemessene Maßnahmen und Prozesse, wie zum Beispiel Maßnahmen zur hierarchischen und funktionalen Trennung, Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Kontrolle des Informationsaustauschs sowie Maßnahmen zur Auslagerungssteuerung. Interessenkonflikte, die sich trotz der Maßnahmen nicht vermeiden lassen, werden den Anlegern gegenüber auf dauerhaftem Datenträger offengelegt.

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit kann die Verwaltungsgesellschaft einzelne Tätigkeiten und Aufgaben an gruppenzugehörige und -externe Unternehmen auslagern. Bei der Auslagerung von Aufgaben an gruppenzugehörige und -externe Unternehmen vergewissert sich die Verwaltungsgesellschaft, dass die gruppenzugehörigen und -externen Unternehmen die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an die Vermeidung von Interessenkonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Maßnahmen ergriffen, um Anleger vor Nachteilen zu schützen, die durch das so genannte „frequent trading“ entstehen können. Hierunter werden kurzfristige Umsätze in Anteilen verstanden, die die Wertentwicklung des Fonds aufgrund der Größe und Häufigkeit der Umsätze durch auf Ebene des Fonds anfallende Transaktionskosten beeinträchtigen. Vor diesem Hintergrund werden die Anteilscheinumsätze einerseits regelmäßig beobachtet und ausgewertet, andererseits wurden interne Regelungen für Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft erlassen, die eine Veräußerung von Fondsanteilen innerhalb von kurzen Zeiträumen verhindern.

Die Verwaltungsgesellschaft lässt das so genannte „market timing“, das die Interessen der anderen Anleger schädigen kann, nicht zu. Unter „market timing“ versteht man Zeichnungen und Rückgaben von Anteilen des Fonds in einem kurzen zeitlichen Abstand zur Ausnutzung von Zeitunterschieden und/oder denkbaren Schwächen bzw. Unvollkommenheiten im Bewertungssystem des Nettoinventarwertes. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Aufträge abzulehnen, wenn sie vermutet, dass solche Praktiken eingesetzt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft lehnt auch das so genannte „late trading“ ab. Hierunter versteht man Zeichnungen und Rückgaben von Anteilen nach Orderannahmeschluss des jeweiligen Handelstages zum bereits feststehenden bzw. absehbaren Schlusskurs.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Anleger „late-trading“ betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Kauf- bzw. Verkaufsantrages zurückweisen.

Gemäß Artikel 1 Ziffer 13 Buchstabe a) der Richtlinie EU 2014/91/EU und gemäß der ESMA Leitlinien ESMA/2016/411 Guidelines on sound remuneration policies under the UCITS Directive and AIFMD fasst die UIL ihre Vergütungspolitik wie folgt zusammen:

Die Vergütungspolitik und -praxis der UIL ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich. Sie ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, Vertragsbedingungen oder Satzungen der von der UIL verwalteten Fonds nicht vereinbar sind, noch die UIL daran hindert, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds zu handeln. Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der UIL und der von ihr verwalteten Fonds und der Anleger solcher Fonds und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der der Haltedauer, die den Anlegern des von der UIL verwalteten Fonds empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des Fonds und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist. Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Der Verwaltungsrat der UIL (ausgenommen dessen geschäftsführende Mitglieder) hat die Grundsätze des Vergütungssystems festgelegt und überwacht deren Umsetzung.

Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen sind auf der Homepage der UIL unter www.union-investment.lu unter der Rubrik „Rechtliche Hinweise“ erhältlich. Auf Anfrage wird eine kostenlose Papierversion zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft wird von einem Verwaltungsrat verwaltet. Dieser ist zuständig für alle Angelegenheiten der Verwaltungsgesellschaft, soweit sie nicht nach dem Gesetz oder dem Gesellschaftervertrag der Generalversammlung vorbehalten sind.

Die Generalversammlung hat Herrn Hans Joachim REINKE, Herrn Giovanni GAY, Herrn Rudolf KESSEL, Frau Maria LÖWENBRÜCK, Herrn Björn JESCH und Herrn Nikolaus SILLEM zu Verwaltungsratsmitgliedern bestellt. Der Verwaltungsrat kann einzelnen Verwaltungsratsmitgliedern oder Dritten gemäß Artikel 110 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 für die Gesamtheit oder einen

Teil der täglichen Geschäftsführung die Vertretung der Verwaltungsgesellschaft übertragen. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat Frau Maria LÖWENBRÜCK, Herrn Rudolf KESSEL und Herrn Dr. Joachim VON CORNBURG mit der täglichen Geschäftsführung beauftragt. Die Verwaltungsgesellschaft wird grundsätzlich durch die gemeinsame Unterschrift von mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates rechtsverbindlich verpflichtet.

3. Die Verwahrstelle

Die Vermögenswerte des Fonds werden von der im Sonderreglement genannten und der einzigen Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Verwahrstelle („Verwahrstelle“) verwahrt.

Die Bestellung der im Sonderreglement genannten Verwahrstelle kann durch die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gekündigt werden. Eine solche Kündigung wird erst wirksam, wenn eine andere, von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigte Bank die Pflichten und Funktionen der Verwahrstelle gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsreglements übernimmt.

Die Verwahrstelle ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und betreibt Bankgeschäfte. Sie ist gemäß dem Gesetz vom 5. April 1993 als Kreditinstitut zugelassen und unterliegt der Aufsicht der CSSF sowie der Europäischen Zentralbank („EZB“).

Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, der delegierten Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen („Verordnung EU 2016/438“), dem Verwaltungsreglement sowie dem Sonderreglement des Fonds und dem Verwahrstellenvertrag zu dem Fonds in seiner jeweils gültigen Fassung. Sie handelt unabhängig und ausschließlich im Interesse der Anleger. In diesem Zusammenhang verfügt die Verwahrstelle über angemessene Maßnahmen und Prozesse zur Vermeidung von Interessenkonflikten, wie zum Beispiel Maßnahmen zur hierarchischen und funktionalen Trennung sowie Maßnahmen zur Auslagerungssteuerung. Interessenkonflikte, die sich trotz der Maßnahmen nicht vermeiden lassen, werden den Anlegern gegenüber offengelegt. Die Verwahrstelle nimmt keine Aufgaben in Bezug auf die Anlageverwaltung oder das Risikomanagement des Fonds wahr.

Die Funktion der Verwahrstelle kann von einem mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenen Unternehmen wahrgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle, sofern eine Verbindung zwischen ihnen besteht, verfügen über angemessene Strukturen, um mögliche Interessenkonflikte aus der Verbindung zu vermeiden. Können Interessenkonflikte nicht vermieden werden, wird ein solcher Interessenkonflikt durch die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle geregelt, überwacht und offengelegt, um nachteilige Auswirkungen auf die Interessen des Fonds und seiner Anleger zu verhindern.

Die Verwahrstelle hat gemäß luxemburger Recht die Möglichkeit

Verwahrungsaufgaben an Dritte zu delegieren. Im Rahmen einer solchen Übertragung können bestimmte Aufgaben zur Ausübung einer oder mehrerer wesentlicher Funktionen im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Verwahrstelle auch von einem mit der Verwahrstelle verbundenen Unternehmen, an welchem die Verwahrstelle eine wesentliche Beteiligung hält oder welchem sie z.B. Mitglieder des Aufsichtsrates stellt, wahrgenommen werden.

Nachfolgende Unterverwahrer bzw. Lagerstellen werden derzeit zur Durchführung lokaler Wertpapierinvestitionen seitens der Verwahrstelle genutzt:

Unterverwahrer:

AO Unicredit Bank
Attrax S.A. Handelsdepot
A.T.U. Cayman Holdco. Ltd.
A.T.U. Cayman Ltd.
Bank Handlowy w Warszawie S.A.
Bank Hapoalim B.M.
Bank of Tokyo-Mitsubishi UFJ Ltd.
Banque Marocaine pour le Commerce et l'Industrie
BHF-Bank AG
BNP Paribas Securities Services S.C.A.
BNY Mellon Fund Services (Ireland) Limited
BNY Mellon Investment Servicing (International) Limited
Brown Brothers Harriman & Co
Brown Brothers Harriman FD Administration Services (Ireland) Ltd.
Brown Brothers Harriman Luxembourg S.C.A.
Caceis Bank Luxembourg S.A.
Centaur Fund Services
Ceskoslovenska Obchodni Banka AS
Circle Partners
Citco Fund Services Dublin Ltd.
Citi Hedge Fund Services (Ireland) Ltd.
Citibank Canada
Citibank Europe plc Hungarian Branch Office
Citibank Europe plc Luxembourg Branch
Citibank N.A. London Branch
Citibank N.A. Milano Branch
Clearstream Banking S.A. Luxembourg
Credit Suisse AG
Custom House Administration & Corporate Service Ltd.
DAB Bank AG
Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH
Deutsche Bank SAE
DFJ (Draper Fisher Jurvetson)
DNB Bank ASA
DWP BANK AG
DZ BANK AG DEUTSCHE ZENTRAL-GENOSSENSCHAFTSBANK
DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG
Euroclear SA/NV
European Fund Administration S.A.
Fidelity Institutional Liquidity Fund plc
FIL (Luxembourg) S.A.
FIL Fondsbank GmbH (FFB)
First State Investments (UK) Ltd.

Fortis Fund Services (Ireland) Ltd.
Fortune Management
Galileo Fund Services Ltd.
GLG Partners Asset Management Ltd.
Globeop Financial Services (Cayman) Ltd.
Goldman Sachs Asset Management International
Hauck & Aufhäuser Alternative Investment Services S.A.
Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA
Henderson Global Investors
Hongkong & Shanghai Banking Corp Jakarta Branch
Hongkong & Shanghai Banking Corp Manila Branch
Hongkong & Shanghai Banking Corp Singapore Branch
Hongkong & Shanghai Banking Corporation Limited
Hongkong & Shanghai Banking Corporation Ltd. Seoul Branch
HSBC Bank (Vietnam) Ltd.
HSBC Bank Egypt S.A.E.
HSBC Bank Malaysia Berhad
HSBC Bank Middle East Ltd. Doha Branch
HSBC Bank Middle East Ltd. Dubai
HSBC Bank Middle East Ltd. Kuwait City Branch
HSBC Bank Middle East Ltd. Manama Branch
HSBC Bank Oman S.A.O.G.
HSBC Bank plc Luxembourg Branch
HSBC Saudi Arabia Ltd.
HSBC Securities Services Ireland Ltd.
International Financial Data Services Ltd.
International Fund Services (Ireland) Ltd.
Invesco Asset Management Ireland Ltd.
Islandsbanki HF.
J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A.
JPMorgan Chase Bank N.A. Sydney Branch
JPMorgan Chase Bank N.A. Wellington Branch
JPMorgan Hedge Fund Services
KBL European Private Bankers S.A.
Kotak Securities Ltd.
Kunstanstalten May AG
Macquarie Agricultural Funds Management
Marsh IAS Management Services (Bermuda) Ltd.
Merrill Lynch International Bank Ltd.
Nordea Bank Danmark A/S
Northern Trust International Fund Administration Services (IRL) Ltd.
Northern Trust Luxembourg Management Company S.A.
Petercam S.A.
Pictet & Cie (Europe) S.A.
Quintillion Limited Investor Services
Raiffeisenbank International AG
Raiffeisen Schweiz Genossenschaft
RBC Investor Services Ireland Ltd.
Sal. Oppenheim JR. & CIE. Luxembourg S.A.
SEB Merchant Banking Helsinki
Skandinaviska Enskilda Banken
Sparkasse Aachen
Standard Chartered Bank (China) Ltd.
Standard Chartered Bank (HK) Ltd.
Standard Chartered Bank (Mauritius) Ltd.

Standard Chartered Bank (Pakistan) Ltd.
 Standard Chartered Bank (Taiwan) Ltd.
 Standard Chartered Bank (Thai) plc (NRBS)
 Standard Chartered Bank Amman Branch
 Standard Chartered Bank Colombo Branch
 Standard Chartered Bank Côte D'Ivoire SA
 Standard Chartered Bank Dhaka Branch
 Standard Chartered Bank Ghana Ltd.
 Standard Chartered Bank Johannesburg Branch
 Standard Chartered Bank Kenya Ltd.
 Standard Chartered Bank Mumbai Branch
 Standard Chartered Bank Nigeria Ltd.
 Standard Chartered Bank Shanghai
 State Street Banque S.A.
 State Street International (Ireland) Ltd.
 Swedbank AS
 Swiss Financial Services (Ireland) Limited
 Threadneedle Investment Services Ltd.
 Turk Ekonomi Bankasi AS
 Unicredit Bank Austria AG
 Unicredit Bank Serbia A.D.
 Unicredit Tiriac Bank S.A.
 Union Investment Financial Services S.A. (UFS)
 United Trust United International Management SA

Die vorgenannte Liste der Unterverwahrer bzw. Lagerstellen wird bei Bedarf aktualisiert werden. Die Aktualisierungen werden bei jeweils nächster Anpassung des Verkaufsprospektes erfolgen. Eine jeweils aktuelle Übersicht kann bei der Verwaltungsgesellschaft vom Anleger kostenlos erfragt werden.

Auf Antrag des Anlegers an die Verwaltungsgesellschaft werden diesem kostenlos der neueste Stand der Information hinsichtlich der Identität der Verwahrstelle des Fonds, die Beschreibung der Pflichten der Verwahrstelle sowie der Interessenkonflikte, die entstehen können sowie die Beschreibung sämtlicher von der Verwahrstelle übertragener Verwahrungsfunktionen, die Liste der Unterverwahrer bzw. Lagerstellen und Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können, übermittelt.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und dessen Anteilhabern für den Verlust durch die Verwahrstelle oder einen Dritten, dem die Verwahrung von verwahrten Finanzinstrumenten übertragen wurde.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments gibt die Verwahrstelle dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft des Fonds unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurück oder erstattet einen entsprechenden Betrag. Die Verwahrstelle haftet gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 sowie nach den geltenden Verordnungen (insbesondere der Verordnung EU 2016/438) nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und dessen Anteilhabern auch für sämtliche sonstige Verluste, die diese infolge ei-

ner fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der Verwahrstelle erleiden.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmeregelungen von einer etwaigen Übertragung von Verwahrungsaufgaben an Dritte, einschließlich der ihrerseits übertragenen Verwahrungsaufgaben an weitere Dritte, unberührt.

Anteilhaber des Fonds können die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anteilhaber führt.

Die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft sind sich bewusst, dass sich aus der Übertragung der Verwahrungsaufgaben Interessenkonflikte ergeben können und vergewissern sich daher, dass sie selbst und die beauftragten Dritten alle notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten, wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.

Folgende Interessenkonflikte könnten sich aus der Unterverwahrung ergeben:

Die DZ BANK AG Frankfurt/Main ist ein mit der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen. Die DZ BANK AG Frankfurt/Main hält eine wesentliche Beteiligung an der Verwahrstelle und stellt Mitglieder des Aufsichtsrates.

Derzeit sind der Verwahrstelle keine Interessenkonflikte aus aktuellen Unterverwahrungen bekannt. Die Verwaltungsgesellschaft hat diese Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Informationen durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

4. Die Rechtsstellung der Anteilhaber

Die Verwaltungsgesellschaft legt in den Fonds angelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 an. Das angelegte Geld und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das Fondsvermögen, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen sind in dem im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt abgedruckten Verwaltungsreglement und dem Sonderreglement aufgeführt. Das Verwaltungsreglement sowie das Sonderreglement des Fonds sind integrale Bestandteile des Verkaufsprospektes. Das Verwaltungsreglement enthält grundsätzliche Richtlinien zu Anlagepolitik, Anteilwertberechnung, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und Kosten sowie weitere wichtige Regelungen für die Anteilhaber, während im Sonderreglement die spezifischen Charakteristika des Fonds dargestellt werden.

Die Anteilinhaber sind an dem Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt. Ihre Rechte werden durch Anteile verkörpert, welche in Globalurkunden verbriefte sind, sofern das Sonderreglement keine anderweitige Bestimmung trifft.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger auf die Tatsache hin, dass für den Fall, dass die Verwaltungsgesellschaft beschließen sollte, ein Anteilinhaberregister zu führen, jeglicher Anleger seine Anlegerrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, wenn der Anleger selbst und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des Fonds eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Anleger über eine Zwischenstelle in einen Fonds investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Anlegers unternimmt, können nicht unbedingt alle Anlegerrechte unmittelbar durch den Anleger gegen den Fonds geltend gemacht werden. Anlegern wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

5. Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik

Das Fondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und nach den in Artikel 4 des Verwaltungsreglements beschriebenen Allgemeinen Richtlinien der Anlagepolitik angelegt.

Abweichend respektive ergänzend hierzu werden die spezifischen Richtlinien der Anlagepolitik des Fonds im Sonderreglement beschrieben.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keinen Rückschluss auf eine zukünftige Wertentwicklung zulässt; sie kann sowohl höher als auch niedriger ausfallen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

6. Allgemeine Hinweise zu Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften sowie Techniken und Instrumenten

Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Techniken und Instrumente können zur effizienten Portfolioverwaltung, die den Anlagezielen des Fonds entsprechen, eingesetzt werden. Die nachfolgenden Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Verwaltungsgesellschaft erweitert werden, wenn am Markt andere, dem Anlageziel entsprechende Instrumente angeboten werden, die der Fonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen anwenden darf.

Die Vertragspartner von abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden („OTC-Derivate“), müssen erstklassige, auf solche Geschäfte spezialisierte Finanzinstitute sein.

Als Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gelten:

- Wertpapier-Darlehensgeschäfte
- Pensionsgeschäfte
- Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte)

Nachfolgend eine beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung von Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften, Techniken und Instrumenten, die für die Verwaltung des Fonds eingesetzt werden können:

Derivate

1. Finanzterminkontrakte

Finanzterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende gegenseitige Vereinbarungen, welche die Vertragsparteien berechtigen beziehungsweise verpflichten, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

2. Devisenterminkontrakte

Devisenterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge der zugrunde liegenden Devisen, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

3. Optionen

Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Basiswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt („Ausübungszeitpunkt“) oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraumes zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen („Kaufoption“ oder „Call-Option“) oder zu verkaufen („Verkaufsoption“ oder „Put-Option“). Der Preis einer Kaufs- oder Verkaufsoption ist die Optionsprämie.

4. Tauschgeschäfte („Swaps“)

Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen, Vermögensgegenständen, Erträgen oder Risiken zum Gegenstand hat.

Techniken und Instrumente für das Management von Kreditrisiken

5. Credit Linked Note („CLN“)

Bei einer CLN handelt es sich um eine vom Sicherungsnehmer begebene Schuldverschreibung, die am Laufzeitende nur dann zum Nennbetrag zurückgezahlt wird, wenn ein vorher spezifiziertes Kreditereignis nicht eintritt. Für den Fall, dass das Kreditereignis eintritt, wird die CLN innerhalb einer bestimmten Frist unter Abzug eines Ausgleichsbetrages zurückgezahlt. CLNs sehen damit neben dem Anleihebetrag und den darauf zu leistenden Zinsen eine Risikoprämie vor, die der Emittent dem Anleger für das Recht zahlt, den Rückzahlungsbetrag der Anleihe bei Realisierung des Kreditereignisses zu kürzen.

6. Credit Default Swaps („CDS“)

Im Wesentlichen ist ein CDS ein Finanzinstrument, das die Trennung des Kreditrisikos von der zu Grunde liegenden Kre-

ditbeziehung und damit den separaten Handel dieses Risikos ermöglicht. Meist handelt es sich um eine bilaterale, zeitlich begrenzte Vereinbarung, die die Übertragung von definierten Kreditrisiken (Einzel- oder auch Portfoliorisiken) von einem Vertragspartner zum anderen festlegt. Der Verkäufer des CDS (Sicherungsgeber, Absicherungsverkäufer, Protection Seller) erhält vom Käufer (Sicherungsnehmer, Absicherungskäufer, Protection Buyer) in der Regel eine auf den Nominalbetrag berechnete periodische Prämie für die Übernahme des Kreditrisikos. Diese Prämie richtet sich u.a. nach der Qualität des oder der zu Grunde liegenden Referenzschuldner(s) (=Kreditrisiko). Es können auch CDS auf Einzeltitel oder Baskets abgeschlossen werden.

7. Total Return Swaps („TRS“)

Ein TRS ist ein Kreditderivat im Sinne des Artikels 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, bei dem der Sicherungsnehmer das gesamte Risiko einer Referenzverbindlichkeit (beispielsweise eines Aktienindizes oder Anleihenbaskets, wobei grundsätzlich alle Basiswerte gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zulässig sind) auf den Sicherungsgeber transferiert, indem der Gesamtertrag einer Referenzverbindlichkeit einschließlich Einkünften aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Kursschwankungen sowie Kreditverlusten übertragen wird.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds Geschäfte mit TRS zu Absicherungszwecken sowie als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dies schließt Geschäfte mit TRS zur effizienten Portfolioverwaltung und zur Erzielung von Zusatzerträgen, d.h. auch zu spekulativen Zwecken, ein. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Fonds zumindest zeitweise erhöhen.

Alle nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zulässigen Arten von Vermögensgegenständen des Fonds können Gegenstand von TRS sein. Der Anteil des Fondsvolumens, welcher höchstens Gegenstand solcher Geschäfte sein kann, wird in der Übersicht „Der Fonds im Überblick“ unter „Risikoprofil des Fonds“ genannt und entspricht der erwarteten durchschnittlichen Summe der Nominalwerte bzw. Äquivalenzwerte aller relevanten Derivate (Hebelwirkung). Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Regelfall nicht mehr als 10 % des Fondsvermögens Gegenstand von TRS sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Die Erträge aus TRS fließen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem Fonds zu.

Die Vertragspartner für TRS werden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der CSSF denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind. Grundsätzlich muss der Vertragspartner über eine Mindestbonitätsbewertung von „Investment Grade“ verfügen, auf die jedoch in begründeten

Ausnahmefällen verzichtet werden kann. Als „Investment Grade“ bezeichnet man eine Benotung mit „BBB-“ bzw. „Baa3“ oder besser im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung durch eine Rating-Agentur (beispielsweise Standard&Poor's, Moody's oder Fitch). Der konkrete Vertragspartner wird in erster Linie unter Berücksichtigung der angebotenen Vertragskonditionen ausgewählt. Auch beobachtet die Verwaltungsgesellschaft die wirtschaftlichen Verhältnisse der in Frage kommenden Vertragspartner.

Techniken und Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung / Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

8. Pensionsgeschäfte

Ein Pensionsgeschäft ist ein Geschäft aufgrund einer Vereinbarung, durch die eine Gegenpartei Wertpapiere oder garantierte Rechte an Wertpapieren veräußert, und die Vereinbarung eine Verpflichtung zum Rückerwerb derselben Wertpapiere oder Rechte – oder ersatzweise von Wertpapieren mit denselben Merkmalen – zu einem festen Preis und zu einem vom Pensionsgeber festgesetzten oder noch festzusetzenden späteren Zeitpunkt enthält; Rechte an Wertpapieren können nur dann Gegenstand eines solchen Geschäfts sein, wenn sie von einer anerkannten Börse garantiert werden, die die Rechte an den Wertpapieren hält, und wenn die Vereinbarung der einen Gegenpartei nicht erlaubt, ein bestimmtes Wertpapier zugleich an mehr als eine andere Gegenpartei zu übertragen oder zu verpfänden; bei dem Geschäft handelt es sich für die Gegenpartei, die die Wertpapiere veräußert, um eine Pensionsgeschäftsvereinbarung, und für die Gegenpartei, die sie erwirbt, um eine umgekehrte Pensionsgeschäftsvereinbarung.

Bei Pensionsgeschäften werden Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile vom Pensionsgeber an den Pensionsnehmer verkauft, wobei der Pensionsnehmer und Pensionsgeber bereits zum Rückverkauf bzw. -kauf der verkauften Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zu einem bei Vertragsabschluss festgelegten Preis und innerhalb einer zum Vertragsabschluss vereinbarten Frist verpflichtet sind.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für Rechnung des Fonds Pensionsgeschäfte abschließen. Sie darf dabei für Rechnung des Fonds Pensionsgeschäfte mit Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten, deren Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der CSSF denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind, liegt mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten abschließen. Eine Mindestbonitätsbewertung als Voraussetzung für die Auswahl dieser Institute ist nicht vorgesehen, da diese Geschäfte einer zwingenden Besicherung unterliegen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sowohl Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile des Fonds gegen Entgelt auf einen Pensionsnehmer übertragen (einfaches Pensionsgeschäft), als auch Wertpapiere im Rahmen der jeweils geltenden Anlagegrenzen in Pension nehmen (umgekehrtes

Pensionsgeschäft). Es kann der gesamte Bestand des Fonds an Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen im Wege des Pensionsgeschäfts an Dritte übertragen werden. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Regelfall nicht mehr als 40 % des Fondsvermögens Gegenstand von Pensionsgeschäften sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Möglichkeit, das Pensionsgeschäft jederzeit zu kündigen; dies gilt nicht für Pensionsgeschäfte mit einer Laufzeit von bis zu einer Woche. Bei Kündigung eines einfachen Pensionsgeschäfts ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die in Pension gegebenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile zurückzufordern. Die Kündigung eines umgekehrten Pensionsgeschäfts kann entweder die Rückerstattung des vollen Geldbetrags oder des angelaufenen Geldbetrags in Höhe des aktuellen Marktwertes zur Folge haben. Pensionsgeschäfte sind nur in Form sogenannter echter Pensionsgeschäfte zulässig. Dabei übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurück zu übertragen oder den Geldbetrag samt Zinsen zurückzuzahlen.

In Pension gegebene Vermögensgegenstände werden nach Ermessen des Pensionsnehmers verwahrt. Die Verwahrung von in Pension genommenen Vermögensgegenständen erfolgt bei der Verwahrstelle des Fonds.

Pensionsgeschäfte werden getätigt, um für den Fonds zusätzliche Erträge zu erzielen (umgekehrtes Pensionsgeschäft) oder um zeitweise zusätzliche Liquidität im Fonds zu schaffen (einfaches Pensionsgeschäft).

Die Erträge aus Pensionsgeschäften werden nach Abzug der damit verbundenen Kosten (siehe Artikel 13 des Verwaltungsreglements) dem Fondsvermögen gutgeschrieben. Die Verwaltungsgesellschaft erhält bis zu 49 % der Erträge für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung dieser Geschäfte.

9. Wertpapier-Darlehensgeschäfte

Ein Wertpapier-Darlehensgeschäft ist ein Geschäft, durch das eine Gegenpartei Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile in Verbindung mit der Verpflichtung überträgt, dass die die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile entleihende Partei zu einem späteren Zeitpunkt oder auf Ersuchen der übertragenden Partei gleichwertige Papiere zurückgibt; für die Gegenpartei, welche die Wertpapiere überträgt, ist das ein Wertpapier-Darlehensgeschäft (auch „Wertpapierleihgeschäft“ genannt) und für die Gegenpartei, der sie übertragen werden, ein Wertpapierentleihgeschäft.

Wertpapier-Darlehensgeschäfte können von der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen werden, um für den Fonds zusätzliche Erträge zu erwirtschaften.

Soweit gemäß den rechtlichen Bestimmungen und insbesondere dem Rundschreiben CSSF 08/356 vom 04. Juni 2008 in

Bezug auf den Einsatz von Finanztechniken und -Instrumenten zulässig und im Rahmen der darin festgelegten Grenzen darf der Fonds zur Erzielung eines Kapital- oder Ertragszuwachses oder zur Senkung seiner Kosten oder Risiken Wertpapier-Darlehensgeschäfte tätigen. Die im Fonds gehaltenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile können dabei darlehensweise gegen marktgerechtes Entgelt an Dritte (Darlehensnehmer) übertragen werden. Hierbei kann der gesamte Bestand des Fonds an Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen nur auf unbestimmte Zeit als Wertpapier-Darlehen an Dritte übertragen werden. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Regelfall nicht mehr als 60 % des Fondsvermögens Gegenstand von Wertpapier-Darlehensgeschäften sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann.

Dritte in diesem Sinne sind in der Regel Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der CSSF denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind. Eine Mindestbonitätsbewertung als Voraussetzung für die Auswahl der Darlehensnehmer ist nicht vorgesehen, da diese Geschäfte einer zwingenden Besicherung unterliegen.

Der Fonds muss im Rahmen von Wertpapier-Darlehensgeschäften grundsätzlich über die gesamte Dauer eine Garantie erhalten, deren Verkehrswert jederzeit mindestens der Höhe des Verkehrswertes der verliehenen Wertpapiere entspricht. Diese Garantien müssen die im Rundschreiben CSSF 14/592 festgelegten Anforderungen erfüllen und setzen sich zum Beispiel, aber nicht ausschließlich aus flüssigen Mitteln, Fondsanteilen, Staatsanleihen und Anleihen von erstklassigen Emittenten sowie aus Aktien von Hauptindizes zusammen.

Erhaltene Barsicherheiten können im Einklang mit dem oben genannten Rundschreiben (CSSF 14/592) wiederangelegt werden. Entsteht dabei eine Hebelwirkung, ist diese in der Gesamtrisikogrenze zu berücksichtigen.

Zwecks Tötigung von Wertpapier-Darlehensgeschäften kann der Fonds direkt oder über ein von einem Finanzinstitut organisiertes Wertpapierleihsystem verleihen. Bei der Vermittlung und Abwicklung von Wertpapier-Darlehensgeschäften über ein von einem Finanzinstitut organisiertes Wertpapierleihsystem kann auf die Stellung von Sicherheiten verzichtet werden, da durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Anleger gewährleistet ist.

Die Erträge aus Wertpapier-Darlehensgeschäften werden nach Abzug der damit verbundenen Kosten (siehe Artikel 13 des Verwaltungsreglements) dem Fondsvermögen gutgeschrieben. Die Verwaltungsgesellschaft erhält bis zu 49 % der Erträge für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung dieser Geschäfte. Die darlehensweise übertragenen Vermögensgegenstände werden nach Ermessen des Darlehensnehmers verwahrt.

Alle im Rahmen von Wertpapier-Darlehensgeschäften übertragenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile können jederzeit zurück übertragen und alle eingegangenen Wertpapier-Darlehensvereinbarungen können jederzeit beendet werden. Beim Abschluss eines

Wertpapier-Darlehensgeschäftes muss vereinbart werden, dass nach Beendigung des Darlehensgeschäfts dem Fonds Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gleicher Art, Güte und Menge innerhalb der üblichen Abwicklungszeit zurück übertragen werden. Alle an einen einzigen Darlehensnehmer bzw. konzernangehörige Unternehmen übertragenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile dürfen 10 Prozent des Wertes des Fonds nicht übersteigen. Bei Abwicklung von Wertpapier-Darlehensgeschäften über ein von einem Finanzinstitut organisiertes Wertpapierleihsystem dürfen die an einen Darlehensnehmer übertragenen Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des Fonds übersteigen.

Gelddarlehen darf die Verwaltungsgesellschaft Dritten für Rechnung des Fonds nicht gewähren.

Durch die Nutzung von Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung können direkte / indirekte Kosten anfallen, welche dem Fondsvermögen belastet werden. Diese Kosten können sowohl für dritte Parteien als auch für zur Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle zugehörige Parteien anfallen. Die jeweils angefallenen Kosten sowie die begünstigten Parteien werden im Jahresbericht aufgeführt.

10. Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte)

Ein Kauf-/Rückverkaufsgeschäft (Buy/Sell-back-Geschäft) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäft (Sell/Buy-back-Geschäft) ist ein Geschäft, bei dem eine Gegenpartei Wertpapiere oder garantierte Rechte an Wertpapieren mit der Vereinbarung kauft oder verkauft, Wertpapiere oder garantierte Rechte mit denselben Merkmalen zu einem bestimmten Preis zu einem zukünftigen Zeitpunkt zurückzuverkaufen bzw. zurückzukaufen; dieses Geschäft ist ein „Kauf-/Rückverkaufsgeschäft“ für die Gegenpartei, die Wertpapiere oder garantierte Rechte kauft, und ein „Verkauf-/Rückkaufgeschäft“ für die Gegenpartei, die sie verkauft, wobei derartige „Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte“ oder „Verkauf-/Rückkaufgeschäfte“ weder von einer Pensionsgeschäftsvereinbarung noch von einer umgekehrten Pensionsgeschäftsvereinbarung im Sinne der o.g. Ziffer 8. erfasst sind.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für Rechnung des Fonds Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte) abschließen.

Sie darf dabei für Rechnung des Fonds

Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte) mit Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten, deren Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, einem anderen Vertrags-

staat des Abkommens über den EWR oder einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der CSSF denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind, liegt mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten abschließen. Eine Mindestbonitätsbewertung als Voraussetzung für die Auswahl dieser Institute ist nicht vorgesehen, da diese Geschäfte einer zwingenden Besicherung unterliegen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sowohl Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile des Fonds gegen Entgelt im Rahmen von Kauf-/Rückverkaufsgeschäften (Buy/Sell-back-Geschäften) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäften (Sell/Buy-back-Geschäften) verwenden. Es kann der gesamte Bestand des Fonds an Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen im Wege des Verkauf-/Rückkaufgeschäfts (Sell/Buy-back-Geschäfts) an Dritte übertragen werden. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Regelfall nicht mehr als 40 % des Fondsvermögens Gegenstand von Kauf-/Rückverkaufsgeschäften (Buy/Sell-back-Geschäften) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäften (Sell/Buy-back-Geschäften) sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Möglichkeit, Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte) jederzeit zu kündigen; dies gilt nicht für Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte) mit einer Laufzeit von bis zu einer Woche. Bei Kündigung eines Verkauf-/Rückkaufgeschäfts (Sell/Buy-back-Geschäfts) ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die im Rahmen des Verkauf-/Rückkaufgeschäfts (Sell/Buy-back-Geschäfts) verkauften Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile zurückzufordern. Die Kündigung eines Kauf-/Rückverkaufsgeschäfts (Buy/Sell-back-Geschäfts) kann entweder die Rückerstattung des vollen Geldbetrags oder des angelaufenen Geldbetrags in Höhe des aktuellen Marktwertes des im Rahmen des Kauf-/Rückverkaufsgeschäfts (Buy/Sell-back-Geschäfts) verwendeten Vermögensgegenstandes zur Folge haben.

Vermögensgegenstände im Rahmen von Verkauf-/Rückkaufgeschäften (Sell/Buy-back-Geschäften) werden nach Ermessen der Gegenpartei verwahrt. Die Verwahrung von Vermögensgegenständen im Rahmen von Kauf-/Rückverkaufsgeschäften (Buy/Sell-back-Geschäften) erfolgt bei der Verwahrstelle des Fonds.

Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte) werden getätigt, um für den Fonds zusätzliche Erträge zu erzielen oder um zeitweise zusätzliche Liquidität im Fonds zu schaffen.

Die Erträge aus Kauf-/Rückverkaufsgeschäften (Buy/Sell-back-Geschäften) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäften (Sell/Buy-back-Geschäften) werden nach Abzug der damit verbundenen Kosten (siehe Artikel

13 des Verwaltungsreglements) dem Fondsvermögen gutgeschrieben. Die Verwaltungsgesellschaft erhält bis zu 49 % der Erträge für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung dieser Geschäfte.

Sicherheiten-Strategie

In Fällen, in denen die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds OTC-Derivate tätig oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung anwendet, erfüllen alle vom jeweiligen Kontrahenten zugunsten des Fonds gestellten Sicherheiten stets sämtliche nachstehenden Kriterien. Alle von einem Kontrahenten gestellten Sicherheiten:

- bestehen aus Vermögensgegenständen, die für das Fondsvermögen nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erworben werden dürfen. Zu diesen Sicherheiten zählen insbesondere Staatsanleihen, Aktien, Anleihen von Organisationen wie beispielsweise dem Internationalen Währungsfonds, Unternehmensanleihen, Pfandbriefe, Geldmarktinstrumente und Wandelschuldverschreibungen. Die Restlaufzeit solcher Sicherheiten ist nicht beschränkt.
- sind hochliquide; Vermögensgegenstände, die keine Barmittel sind, gelten als hochliquide, wenn sie kurzfristig und nahe dem der Bewertung zugrunde gelegten Preis veräußert werden können und an einem liquiden Markt mit transparenten Preisfeststellungen gehandelt werden.
- unterliegen einer zumindest börsentäglichen Bewertung anhand von Vortagesschlusskursen. Soweit der Marktwert der von einem Kontrahenten erhaltenen Sicherheiten bei der Berechnung des Anrechnungsbetrags für das Kontrahentenrisiko abgezogen wird, erfolgt dies unter Berücksichtigung hinreichender Sicherheitsmargenabschläge (Haircuts). Basierend darauf erfolgt im Fall der Unterdeckung täglich eine Nachschussforderung.
- müssen von Emittenten mit einer hohen Kreditqualität ausgegeben worden sein. Erforderlichenfalls werden weitere Bewertungsabschläge gemäß der nachfolgend beschriebenen Haircut-Strategie vorgenommen, sofern nicht die höchste Bonität vorliegt und die Preise volatil sind.
- dürfen nicht von einem Emittenten ausgegeben werden, der Vertragspartner selbst oder ein Unternehmen ist, welches enge Verbindungen im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 mit dem Vertragspartner hat.
- sind in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen risikodiversifiziert. Von einer angemessenen Diversifizierung wird im Hinblick auf die Emittentenkonzentration ausgegangen, wenn der Wert der von einem Kontrahenten gestellten Sicherheiten desselben Emittenten 20 Prozent des Wertes des Netto-Fondsvermögens nicht übersteigt. Stellen mehrere Kontrahenten Sicherheiten, sind die Werte der Sicherheiten desselben Emittenten zu aggregieren; ihr Gesamtwert darf 20 Prozent des Wertes des Netto-Fondsvermögens nicht übersteigen. Abweichend von der vorstehenden Beschränkung darf der Fonds vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörper-

schaften oder einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Der Fonds muss Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen dürfen.

Korrelationsaspekte finden bei der Sicherheiten-Strategie keine Berücksichtigung.

- dürfen keinen wesentlichen operationellen Risiken oder Rechtsrisiken im Hinblick auf ihre Verwaltung und Verwahrung unterliegen.
- werden bei einer Verwahrstelle verwahrt, die der wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegt und vom Sicherungsgeber unabhängig ist oder vor einem Ausfall eines Beteiligten rechtlich geschützt sein, sofern sie nicht übertragen wurden.
- können durch die Verwaltungsgesellschaft ohne Zustimmung des jeweiligen Sicherungsgebers überprüft werden.
- können für den Fonds unverzüglich verwertet werden.
- unterliegen rechtlichen Vorkehrungen für den Fall der Insolvenz des Sicherungsgebers.

Sicherheiten in Form von Bankguthaben werden nur in der Währung des Guthabens auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle oder mit Zustimmung der Verwahrstelle bei anderen Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder - falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittland befindet - es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind; oder in Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die von der Bundesrepublik Deutschland, von einem Bundesland der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind, in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend den CESR-Leitlinien (CESR/10-049), oder im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäfts mit einem Kreditinstitut, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet, angelegt.

Sicherheiten in Form von anderen Vermögensgegenständen werden nicht wiederverwendet, insbesondere nicht veräußert, übertragen, verpfändet oder investiert.

Etwaige Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, insbesondere operationelle und rechtliche Risiken, werden durch das Risikomanagement identifiziert, bewertet und gesteuert.

Soweit ein Kontrahent im Zusammenhang mit OTC-Derivaten Sicherheiten zu stellen hat, findet auf so gestellte Sicherheiten ein prozentualer Abschlag vom aktuellen Marktwert statt („Haircut“).

Die folgenden Bewertungsabschläge werden von der Verwaltungsgesellschaft auf Sicherheiten angewandt. Die Verwaltungs-

gesellschaft behält sich jedoch bei signifikanten Änderungen der Markt-/ Kontrahenteneinschätzung das Recht vor, diese Haircut-Strategie jederzeit zu ändern, um die Auswirkungen auf das Fondsvermögen aufgrund der geänderten Einschätzungen im Sinne des Anlegers risikoadäquat abbilden zu können.

Zulässige Sicherheiten: Minimum Haircut

Aktien: 5%

Cash und Geldmarktinstrumente*: 0%

Staatsanleihen: 0-1%

Anleihen von supranationalen Organisationen (z.B. Internationaler Währungsfonds): 1%

Pfandbriefe sowie Schuldverschreibungen multilateraler Entwicklungsbanken: 1%

Unternehmensanleihen: 5%

* Bei dem Erhalt von Barsicherheiten in Fremdwährungen gegenüber der Fondswährung kann von der Verwaltungsgesellschaft in Anbetracht möglicher Währungsschwankungen ein Bewertungsabschlag von bis zu 5% angewandt werden.

Die Haircuts werden mit dem Kontrahenten im Einklang mit der von der Verwaltungsgesellschaft unterhaltenen Haircut-Strategie vereinbart. Bei der Festlegung der Haircuts im Rahmen der Haircut-Strategie berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft die assetklassen- und instrumentenspezifischen Eigenschaften der als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerte, insbesondere die Kreditwürdigkeit des Emittenten und die Preisvolatilität. Vorstehendes gilt grundsätzlich auch für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte.

Soweit im Rahmen der Besicherung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften kein Haircut berücksichtigt wird, bleiben vom Kontrahenten gestellte Sicherheiten bei der Berechnung der Auslastung des maximal zulässigen Kontrahentenrisikos unberücksichtigt.

Die schriftlich verfasste Haircut-Strategie wird von der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls angepasst.

Nimmt die Verwaltungsgesellschaft für einen Fonds mehr als 30% seiner Vermögenswerte als Sicherheiten entgegen, führt die Verwaltungsgesellschaft zusätzlich angemessene Stresstests gemäß ihrer Stressteststrategie durch. Sie stellt sicher, dass sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmäßig Stresstests durchgeführt werden, damit sie das Liquiditätsrisiko bewerten kann, das mit den für den Fonds erhaltenen Sicherheiten verbunden ist.

Anlage von Sicherheiten sowie die damit verbundenen Risiken

- Bankguthaben:

Sicherheiten in Form von Bankguthaben werden in der Währung des Guthabens auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle oder mit Zustimmung der Verwahrstelle bei anderen Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder bei anderen Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Aufsichtsbehörde denjenigen des Rechts der EU gleichwertig

sind, unterhalten oder in Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die von der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind, in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend den Rundschreiben, die von der Aufsichtsbehörde erlassen worden sind, oder im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäftes mit einem Kreditinstitut, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet, angelegt.

Die Wiederanlage von Sicherheiten in die vorgenannten Schuldverschreibungen sowie in kurzlaufende Geldmarktfonds geht mit dem Risiko von Kursverlusten einher. Kursverluste der Schuldverschreibungen können insbesondere durch die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Emittenten entstehen.

Hinsichtlich Bankguthaben, die bei einem Kreditinstitut in einem Sperrkonto gehalten werden, besteht im Fall der Insolvenz des kontoführenden Kreditinstituts grundsätzlich ein Verlustrisiko. Durch die von der Verwaltungsgesellschaft zu beachtende Diversifikationsvorgabe kann je insolventem Kreditinstitut der Verlust maximal 20 Prozent des Netto-Fondsvermögens ausmachen. Soweit das kontoführende Kreditinstitut Mitglied der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken ist, ist das dort verwahrte Kontoguthaben vollständig über die von der vorgenannten Sicherungseinrichtung abgegebenen Institutsgarantie vor Verlusten geschützt.

Bei umgekehrten Pensionsgeschäften besteht das Risiko, dass bis zum Zeitpunkt des Rückkaufs des Pensionspapiers Marktbewegungen dazu führen, dass der von der Verwaltungsgesellschaft gezahlte Kaufpreis nicht mehr dem Wert der Pensionspapiere entspricht. Der Fonds trägt dann ein Kontrahentenrisiko in Höhe der Differenz, wenn der Wert der in Pension gegebenen Wertpapiere über den von ihm vereinnahmten Kaufpreis steigt.

- andere Sicherheiten:

Sicherheiten in Form von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten werden nicht wiederverwendet, insbesondere nicht veräußert, übertragen, verpfändet oder investiert.

- Risiken von Sicherheiten:

Etwaige Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, insbesondere operationelle und rechtliche Risiken, werden durch das Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft identifiziert, bewertet und gesteuert.

7. Die Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe von Fondsanteilen erfolgt zum Ausgabepreis. Sofern in einem Land, in dem Anteile ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, laufend neue Anteile

auszugeben. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen im Rahmen der Bestimmungen des Verwaltungsreglements sowie des Sonderreglements des Fonds vorübergehend oder endgültig einzustellen; bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall unverzüglich erstattet.

Die Anteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und den in diesem Verkaufsprospekt verzeichneten Zahl- und Vertriebsstellen erworben werden. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Zeichnungsantrags unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft gibt einen Teil des Ausgabeaufschlags (sofern ein solcher Ausgabeaufschlag erhoben wird) und der Verwaltungsvergütung an ihre Vertriebspartner in Form von Provisionszahlungen für deren Vermittlungsleistungen weiter. Die Höhe der Provisionszahlungen wird je nach Vertriebsweg in Abhängigkeit vom Bestand des vermittelten Fondsvolumens bemessen. Dabei kann ein wesentlicher Teil des Ausgabeaufschlags (sofern ein solcher Ausgabeaufschlag erhoben wird) und der Verwaltungsvergütung in Form von Provisionszahlungen an die Vertriebspartner von Union Investment weitergegeben werden. Daneben gewährt Union Investment ihren Vertriebspartnern weitere Zuwendungen in Form von unterstützenden Sachleistungen (z.B. Mitarbeiterschulungen) und ggf. Erfolgsboni, die ebenfalls mit den Vermittlungsleistungen der Vertriebspartner im Zusammenhang stehen. Die Zuwendungen stehen den Interessen der Anleger nicht entgegen, sondern sind darauf ausgelegt, die Qualität der Dienstleistungen seitens der Vertriebspartner aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern.

Falls die Gesetze eines Landes niedrigere Sätze als die jeweils aktuellen Verkaufsprovisionen vorschreiben, können die Banken jenes Landes die Fondsanteile mit einer niedrigeren Verkaufsprovision verkaufen, die jedoch die dort höchstzulässige Verkaufsprovision nicht unterschreiten darf.

Sofern Anteile des Fonds zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen sind, wird dies in der Übersicht "Der Fonds im Überblick" angegeben.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile des Fonds auch an anderen Märkten gehandelt werden (Beispiel: Einbeziehung des Fonds in den Freiverkehr einer Börse).

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilpreis abweichen.

8. Die Rücknahme von Anteilen

Die Anteilinhaber sind berechtigt, jederzeit über eine der Zahlstellen, die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile zu dem im Sonderreglement des Fonds festgelegten Rücknahmepreis zu verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Ein-

reichung des Rücknahmeantrags unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird.

Über die Zahlstellen, die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft erfolgen auch etwaige sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber, insbesondere Ausschüttungen auf die Fondsanteile.

9. Die Anteilwertberechnung

Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der Vermögenswerte des Fonds abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds (das "Netto-Fondsvermögen") an jedem Bewertungstag im Sinne der Vorschriften des Verwaltungsreglements einschließlich des Sonderreglements des Fonds ermittelt und durch die Anzahl der umlaufenden Anteile geteilt.

Weitere Einzelheiten zur Berechnung der Anteilwerte sind im Verwaltungsreglement, insbesondere in dessen Artikel 8 des Verwaltungsreglements sowie im Sonderreglement des Fonds festgelegt.

10. Ertragsverwendung

Die Ertragsverwendung wird im Sonderreglement des Fonds festgelegt. Zur Ausschüttung können im Rahmen der Bestimmungen des Artikels 11 des Verwaltungsreglements die ordentlichen Nettoerträge sowie die im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne und sonstige Aktiva des Fonds kommen.

11. Preisveröffentlichungen

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie den Zahl- und Vertriebsstellen erfragt werden. Sie werden im Internet auf der unter www.union-investment.com abrufbaren Homepage der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht.

12. Kosten

Für die Verwaltung des Fonds ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, eine Vergütung in angemessener Höhe zu erhalten sowie die aus der entgeltlichen Beauftragung weiterer, für den Fonds tätiger Dienstleister resultierenden Vergütungen zu veranlassen.

Hinsichtlich näherer Einzelheiten wird auf die in Artikel 13 des Verwaltungsreglements und Artikel 25 des Sonderreglements enthaltenen Bestimmungen sowie auf die Übersicht „Der Fonds im Überblick“ verwiesen.

13. Steuern

Besteuerung des Fondsvermögens und der Erträge

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer "Taxe d'abonnement" von gegenwärtig bis zu 0,05 % per annum, zahlbar pro Quartal auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen. Soweit das Fondsvermögen in anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der Taxe d'abonnement unterliegen, entfällt diese Steuer für den Teil des Fondsvermögens, welcher in solche Luxemburger Investmentfonds angelegt ist.

Die Einnahmen aus der Anlage des Fondsvermögens werden in Luxemburg nicht besteuert, sie können jedoch etwaigen Quellen- oder Abzugssteuern in Ländern unterliegen, in welchen das Fondsvermögen angelegt ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle werden Quittungen über solche Steuern für einzelne oder alle Anteilinhaber einholen.

Mit der Richtlinie 2003/48/EG zur Besteuerung von Zinserträgen („Zinsertragsrichtlinie“) vereinbarten die EU-Mitgliedstaaten die gegenseitige Unterstützung bei der Erhebung der Einkommensteuer auf Zinseinkünfte, die in einem Mitgliedstaat an natürliche Personen gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässig sind. Dazu wurde ein automatischer Informationsaustausch zwischen den nationalen Steuerbehörden vereinbart. Bis zum 1. Januar 2015 hat Luxemburg nicht an dem zwischen den anderen Staaten vereinbarten automatischen Informationsaustausch teilgenommen. Stattdessen wurde in Luxemburg eine Quellensteuer auf Zinserträge eingeführt, die zuletzt 35% betrug und anonym an die Luxemburger Steuerbehörde abgeführt wurde.

Seit dem 1. Januar 2015 nimmt das Großherzogtum Luxemburg am automatischen Informationsaustausch unter der Richtlinie 2003/48/EG teil und sieht von dem Quellensteuerverfahren ab. Als Konsequenz werden in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/48/EG fallende Zinserträge im Rahmen des automatischen Informationsaustausches gemeldet.

Die folgende Etappe zur Einführung des automatischen Informationsaustauschs besteht in der Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung („Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden“). Mit dieser Richtlinie wird der OECD-Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in EU-Recht aufgenommen.

Der Geltungsbereich der geänderten Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden ist weiter gefasst als jener der Zinsertragsrichtlinie und umfasst Zinsen, Dividenden und andere Einkünfte sowie Kontensalden und andere Erlöse aus der Veräußerung von Finanzvermögen.

Da die Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf einem Transparenzansatz („Look-through-Ansatz“) beruht, gilt sie nicht nur für natürliche Personen, sondern auch für

- (i) juristische Personen;
- (ii) Vereinigungen, denen die Rechtsfähigkeit zuerkannt wurde, die aber nicht über die Rechtsstellung einer juristischen Person verfügen, und
- (iii) andere Rechtsvereinbarungen, welche einer der von der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden erfassten Steuern unterliegen.

Der mit der geänderten Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden eingeführte automatische Informationsaustausch betrifft Informationen in Bezug auf Besteuerungszeiträume ab dem 1. Januar 2016. Die Übermittlung der Informationen erfolgt jährlich und innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des

Kalenderjahres bzw. des entsprechenden Meldezeitraums, auf den sich die Informationen beziehen.

Anleger, die nicht in Luxemburg ansässig sind, beziehungsweise dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen im Großherzogtum Luxemburg darüber hinaus weder Einkommens-, Erbschafts-, noch Vermögenssteuer entrichten. Für sie gelten die nationalen Steuervorschriften.

Natürliche Personen, die im Großherzogtum Luxemburg steuerlich ansässig sind, müssen auf der Grundlage des Luxemburger Gesetzes vom 23. Dezember 2005 zur Umsetzung der Richtlinie auf die dort genannten, nach dem 1. Juli 2005 angefallenen und nach dem 1. Januar 2006 ausbezahlten Zinserträge eine abgeltende Quellensteuer in Höhe von 10 % zahlen. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten Bedingungen auch die Zinserträge eines Investmentfonds betreffen. Gleichzeitig wurde im Großherzogtum Luxemburg die Vermögenssteuer abgeschafft.

Es wird den Anteilinhabern empfohlen, sich über die Gesetze und Verordnungen (wie etwa diejenigen über das Steuerwesen und die Devisenkontrolle) beraten zu lassen, die für die Zeichnung, den Kauf, das Halten und die Veräußerung von Anteilen sowie für den Erhalt von Erträgen an ihrem Herkunfts-, Wohn- und/oder Aufenthaltsort gelten. Die in den einzelnen Vertriebsländern gesetzlich geregelten zusätzlichen Verkaufsunterlagen können Hinweise zu den dort anwendbaren steuerlichen Bestimmungen bei Zeichnung, Kauf und bei Veräußerung von Anteilen sowie für den Erhalt von Erträgen in diesen Vertriebsländern enthalten. Unbeschadet dessen entbinden auch diese Hinweise den Anteilinhaber nicht von der Empfehlung, sich einer individuellen Beratung durch externe Dritte, insbesondere durch Inanspruchnahme der Dienste eines Steuerberaters, zu unterziehen.

14. Allgemeine Risikohinweise

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Rahmen der Anlagegrenzen gemäß Artikel 4 Ziffer 4. des Verwaltungsreglements, bis zu 100 % des Netto-Fondsvermögens in Wertpapieren eines Emittenten anlegen.

Darüber hinaus sind folgende allgemeine Risikohinweise zu beachten:

Allgemeines

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Anleger Anteile des Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurück. Obwohl jeder Fonds stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist der Fonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig. Des Weiteren beinhaltet die Inflation ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände.

Unter Beachtung der durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 und durch das Verwaltungs- und Sonderreglement vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den Fonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z. B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlage-sektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z. B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen.

Zusätzliche Risikohinweise können im Sonderreglement des Fonds sowie in der Übersicht „Der Fonds im Überblick“ und im Anschluss hieran genannt sein.

Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken.

Risiko von negativen Habenzinsen

Die Verwaltungsgesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Fonds an. Für diese Bankguthaben ist oftmals ein Zinssatz vereinbart, der

dem European Interbank Offered Rate („Euribor“) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Euribor unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der EZB können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen. Entsprechend können auch Anlagen liquider Mittel bei Zugrundelegung eines anderen Zinssatzes als des Euribors sowie Anlagen liquider Mittel in ausländischer Währung unter Berücksichtigung der Leitzinsen ausländischer Zentralbanken zu einer negativen Verzinsung führen.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länder- oder Transferrisiko spricht man, wenn z. B. ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem in diesem Kapitel beschriebenen Währungsrisiko.

Anlagen in Emerging Markets

Die Anlage in Emerging Markets (aufstrebende Länder/Schwellenländer) beinhaltet möglicherweise besondere Risiken, beispielsweise aus politischen Veränderungen, Wechselkursänderungen, fehlenden Börsenkontrollen, Steuern, Beschränkungen ausländischer Kapitalanlagen und -rückflüsse (Transferrisiko) sowie aus Kapitalmärkten, die im internationalen Vergleich eine geringere Marktkapitalisierung aufweisen und eher volatil und illiquide sein können.

Anlagen in Russland

Der Fonds kann gegebenenfalls gemäß seiner Anlagepolitik in Wertpapiere russischer Emittenten investieren. Die Russische Börse (OJSC „Moscow Exchange MICEX-RTS“) gilt dabei als geregelter Markt im Sinne des Artikel 4, Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik, Ziffer 1.1, Buchstabe a) des Verwaltungsreglements. Zur Ausführung der Anlagepolitik des Fonds kann ausschließlich in Wertpapiere russischer Emittenten investiert werden, die an den oben genannten Börsen zugelassen sind oder gehandelt werden.

In Russland verwahrte Wertpapiere weisen hinsichtlich des Eigentums und der Verwahrung bestimmte Risiken auf, da ein Nachweis für den rechtlichen Anspruch auf Aktien in Form der buchmäßigen Lieferung geführt wird. Das bedeutet, dass im Gegensatz zu der gängigen Praxis in Europa ein entsprechender Eigentumsnachweis durch Eintragung bei den Büchern eines Unternehmens oder durch eine Eintragung in einer russischen Registrierstelle erfolgt. Da diese Registrierstelle keiner wirklichen staatlichen Aufsicht unterliegt und sie auch nicht den Verwahrstellen gegenüber verantwortlich ist, besteht die Gefahr, dass der Fonds die Registrierung und das Eigentum von russischen Wertpapieren durch Unachtsamkeit, Fahrlässigkeit oder Betrug verlieren kann.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

Adressenausfallrisiko/Kontrahentenrisiko

Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für den Fonds entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Vermögensgegenstände kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Die Partei eines für Rechnung des Fonds geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden.

Währungsrisiko

Sofern Vermögenswerte des Fonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt sind, erhält der Fonds die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Fonds.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers bzw. Lagerstelle resultieren kann.

Hinsichtlich Bankguthaben bei einem Kreditinstitut besteht im Fall der Insolvenz des kontoführenden Kreditinstituts grundsätzlich das Verlustrisiko. Durch die von der Verwaltungsgesellschaft zu beachtende Diversifikationsvorgabe kann je insolventem Kreditinstitut der Verlust maximal 20 Prozent des Nettovermögens des Fonds ausmachen. Soweit das kontoführende Kreditinstitut Mitglied der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken ist, ist das dort verwahrte Kontoguthaben vollständig über die von der vorgenannten Sicherungseinrichtung abgegebenen Institutsgarantie vor Verlusten geschützt.

Liquiditätsrisiko

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr von Illiquiditätsprämien verbunden, die sich in deutlichen Preisschwankungen der Vermögensgegenstände im Fonds ausdrücken können, so dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann. Derartige Probleme können ebenfalls bei Vermögensgegenständen auftreten, die zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung des Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern.

Risiken bei Ausübung von Aktionärsrechten

Die Verwaltungsgesellschaft vertritt die Aktionärsrechte (Stimmrechte) auf Hauptversammlungen selbst oder beauftragt Dritte. Durch die in einigen Ländern bestehende Marktpraxis angemeldete Bestände zu sperren, kann für den Fonds bzw. den Anleger ein Performancenachteil entstehen.

Risiko der Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für den Fonds zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Fonds verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Risiko der Änderung des Risikoprofils

Der Anleger hat damit zu rechnen, dass sich das ausgewiesene Risikoprofil des Fonds jederzeit ändern kann. Auf die Ausführungen im Kapitel 15. "Risikoprofil des Fonds" wird verwiesen.

Änderung der Verkaufsprospekte sowie des Verwaltungs- und Sonderreglements; Auflösung oder Verschmelzung

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich in dem Verwaltungsreglement für den Fonds das Recht vor, das Verwaltungsreglement und/oder das Sonderreglement mit Zustimmung der Verwahrstelle und Genehmigung der zuständigen Luxemburger Aufsichtsbehörde zu ändern (siehe hierzu auch Artikel 15 des Verwaltungsreglements „Änderungen“). Ferner ist es ihr gemäß dem Verwaltungsreglement möglich, den Fonds ganz aufzulösen oder ihn mit einem anderen, ebenfalls von ihr oder einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW zu verschmelzen (siehe hierzu auch Artikel 12 des Verwaltungsreglements „Dauer und Auflösung des Fonds sowie die Zusammenlegung von Fonds“). Für den Anleger besteht daher z. B. das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu auch Artikel 9 des Verwaltungsreglements „Einstellung der Berechnung des Anteilwertes“, Artikel 7 des Verwaltungsreglements „Rücknahme von Anteilen“). Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Zu einer Rücknahmeaussetzung kann die Verwaltungsgesellschaft insbesondere auch dann gezwungen sein, wenn ein oder mehrere Fonds, deren Anteile für den Fonds erworben wurden, ihrerseits die Anteilrücknahme aussetzen.

Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften

Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Durch die Verwendung von Derivaten können potenzielle Ver-

luste entstehen, die unter Umständen nicht vorhersehbar sind und sogar die Einschusszahlungen überschreiten können.

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert und wird das Derivat hierdurch wertlos, kann die Verwaltungsgesellschaft gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann der Fonds ebenfalls Verluste erleiden.
- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Fonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Fonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet wird. Der Fonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingemommenen Optionsprämie.
- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde der Fonds Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontraktes nicht bestimmbar.
- Die von der Verwaltungsgesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.
- Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden.

Bei Geschäften mit OTC-Derivaten können folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, so dass die Verwaltungsgesellschaft die für Rechnung des Fonds am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.
- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich bzw. mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Derivate können alternativ zur Absicherung von Kapitalmarktrisiken oder zu Investitionszwecken eingesetzt werden. Dabei können wie bei einer Direktanlage in Wertpapieren offene Aktien-, Zinsänderungs-, Bonitäts- und Währungsexposures aufgebaut werden. Diese „Exposures“ müssen sich nicht in der jeweiligen Vermögensanlage eines Fonds widerspiegeln; insofern können sich die Risiken im Fonds bei Abschluss solcher Geschäfte erhöhen.

Risiken im Zusammenhang mit Wertpapier-Darlehensgeschäften

Gewährt die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds ein Darlehen über Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile, so überträgt sie diese an einen Darlehensnehmer, der nach Beendigung des Geschäfts Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile in gleicher Art, Menge und Güte zurück überträgt ("Wertpapier-Darlehensgeschäft"). Auch wenn der Darlehensnehmer zur Stellung von Sicherheiten in einem Umfang verpflichtet ist, der mindestens dem Kurswert der verliehenen Vermögensgegenstände nebst etwaiger Erträge hieraus und einem marktüblichen Aufschlag hierauf entspricht, und darüber hinaus zusätzliche Sicherheiten zu leisten hat, wenn eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt, besteht das Risiko, dass der Fonds aufgrund von Wertveränderungen bei den Sicherheiten und/oder den verliehenen Vermögensgegenständen unsichert ist. Ferner besteht das Risiko, dass ein Darlehensnehmer einer Nachschusspflicht zur Stellung von Sicherheiten nicht nachkommt, sodass der bestehende Rückübertragungsanspruch bei Ausfall des Vertragspartners nicht vollumfänglich abgesichert ist. In solchen Fällen besteht ein Kontrahentenrisiko in Höhe der Unsicherung. Werden erhaltene Sicherheiten bei einer anderen Einrichtung als der Verwahrstelle des Fonds verwahrt, besteht zudem das Risiko, dass diese bei Ausfall des Entleihers gegebenenfalls nicht sofort bzw. nicht in vollem Umfang verwertet werden können.

Soweit die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds Sicherheiten erhält, besteht ein Ausfallrisiko bezüglich des maßgeblichen kontoführenden Kreditinstituts.

Die Verwaltungsgesellschaft hat während der Geschäftsdauer keine Verfügungsmöglichkeit über verliehene Vermögensgegenstände. Verliert der Vermögensgegenstand während der Dauer des Geschäfts an Wert und möchte die Verwaltungsgesellschaft den Vermögensgegenstand insgesamt veräußern, so muss sie das Darlehensgeschäft kündigen und den üblichen Abwicklungszyklus zur Umbuchung der verliehenen Vermögensgegenstände auf das Depot des Fonds abwarten, bevor ein Verkaufsauftrag erteilt werden kann, wodurch in dieser Zeit ein Verlust für den Fonds entstehen kann.

Risiken im Zusammenhang mit Pensionsgeschäften

Gibt die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile in Pension, so verkauft sie diese und verpflichtet sich, sie gegen Aufschlag zum Ende einer vereinbarten Laufzeit zurückzukaufen. Der zum Laufzeitende vom Verkäufer zu zahlende Rückkaufpreis nebst Aufschlag wird bei Abschluss des Geschäftes festgelegt. Bei Pensions-

geschäften besteht das Risiko, dass bis zum Zeitpunkt des Rückkaufs des Pensionspapiers Marktbewegungen dazu führen dass der vom Pensionsnehmer gezahlte Kaufpreis nicht mehr dem Wert der Pensionspapiere entspricht. Der Pensionsnehmer trägt dann ein Kontrahentenrisiko in Höhe der Differenz, wenn der Wert der in Pension genommenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile unter den von ihm gezahlten Kaufpreis fällt. Der Pensionsgeber trägt dann ein Kontrahentenrisiko in Höhe der Differenz, wenn der Wert der in Pension gegebenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile über den von ihm vereinnahmten Kaufpreis steigt.

Zur Vermeidung des Ausfalls eines Vertragspartners während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts muss sich die Verwaltungsgesellschaft ausreichende Sicherheiten stellen lassen. Bei einem Ausfall des Vertragspartners hat die Verwaltungsgesellschaft ein Verwertungsrecht hinsichtlich der gestellten Sicherheiten. Ein Verlustrisiko für den Fonds kann daraus folgen, dass die gestellten Sicherheiten etwa wegen steigender Kurse der in Pension gegebenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile nicht mehr ausreichen, um den Rückübertragungsanspruch der Verwaltungsgesellschaft der vollen Höhe nach abzudecken. Die Besicherung des vorstehend beschriebenen Kontrahentenrisikos bedarf einer separaten Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem jeweiligen Kontrahenten. Eine solche Vereinbarung hat die Verwaltungsgesellschaft mit allen für Pensionsgeschäfte in Frage kommenden Kontrahenten abgeschlossen. In diesen Vereinbarungen ist geregelt, dass das vorstehend beschriebene Kontrahentenrisiko aus Pensionsgeschäften einen Mindestbetrag erreichen muss, bis Sicherheiten zu stellen sind. Die Besicherung erfolgt in dem Fall durch die Übereignung von Wertpapieren. Das vom Fonds im Zusammenhang mit Pensionspapieren zu tragende Kontrahentenrisiko besteht mithin maximal in Höhe des vorstehend beschriebenen Mindestbetrags.

Ein Kontrahentenrisiko kann auch dann bestehen, wenn die Verwaltungsgesellschaft dem Kontrahenten Sicherheiten gestellt hat, dieser aufgrund von Wertveränderungen bei der Sicherheit und/oder den Pensionspapieren übersichert ist, die Verwaltungsgesellschaft aber mangels Erreichen des vorgenannten Mindestbetrags noch nicht die Rückübertragung der gestellten Sicherheiten im entsprechenden Umfang beanspruchen kann oder der Kontrahent die Rückübertragung gestellter Sicherheiten vertragswidrig verweigert.

Der Umfang des Kontrahentenrisikos beträgt ungeachtet des Vorstehenden maximal fünf Prozent des Fondsvermögens bzw. zehn Prozent des Fondsvermögens, wenn der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, ist.

Soweit die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds Barsicherheiten erhält, besteht ein Ausfallrisiko bezüglich des maßgeblichen kontoführenden Kreditinstituts.

Sollten die in Pension gegebenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile während der Geschäftslaufzeit an Wert verlieren und die Verwaltungsgesellschaft sie zur Begren-

zung der Wertverluste veräußern wollen, so kann sie dies nur durch die Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts tun. Die vorzeitige Kündigung des Geschäfts kann mit finanziellen Einbußen für den Fonds einhergehen. Auch kann dem Fonds in einem solchen Fall dadurch ein Verlust entstehen, dass die Verwaltungsgesellschaft den üblichen Abwicklungszyklus zur Umbuchung der Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile auf das Depot des Fonds abwarten muss, bevor ein Verkaufsauftrag erteilt werden kann. Zudem kann sich herausstellen, dass der zum Laufzeitende zu zahlende Aufschlag höher ist als die Erträge, die die Verwaltungsgesellschaft durch die Wiederanlage der erhaltenen Barmittel erwirtschaftet hat.

Nimmt die Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile in Pension, so kauft sie diese und muss sie am Ende einer Laufzeit wieder verkaufen. Der Rückkaufpreis nebst einem Aufschlag wird bereits bei Geschäftsabschluss festgelegt. Die in Pension genommenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile dienen als Sicherheiten für die Bereitstellung der Liquidität an den Vertragspartner. Etwaige Wertsteigerungen der Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile kommen dem Fonds nicht zugute.

Risiken im Zusammenhang mit Kauf-/Rückverkaufgeschäften (Buy/Sell-back-Geschäften) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäften (Sell/Buy-back-Geschäften)

Bei Kauf-/Rückverkaufgeschäften (Buy/Sell-back-Geschäften) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäften (Sell/Buy-back-Geschäften) besteht das Risiko, dass Marktbewegungen dazu führen, dass der vereinbarte Kaufpreis bzw. Verkaufspreis des im Rahmen des Kauf-/Rückverkaufgeschäfts (Buy/Sell-back-Geschäfts) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfts (Sell/Buy-back-Geschäfts) verwendeten Vermögensgegenstandes nicht mehr dem Marktwert entspricht.

Risiken im Zusammenhang mit Total Return Swaps

Total Return Swaps unterliegen dem Kreditrisiko und Kursrisiko des zugrunde liegenden Basiswertes. Es bestehen auch Markt- und Adressenausfallrisiken, dadurch dass das Adressenausfallrisiko nicht isoliert werden kann und gleichzeitig sich die Marktrisikoprüfung des Fondsvermögens verändern kann.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für Derivatgeschäfte, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total-Return-Swaps Sicherheiten. Derivate, verliehene oder in Pension gegebene Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile können im Wert steigen. Die erhaltenen Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsan-

leihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Dann müsste der Fonds die bei den Sicherheiten erlittenen Verluste tragen.

Risiken im Zusammenhang mit Investmentanteilen

Die Risiken der Investmentanteile, die für den Fonds erworben werden (Zielfondsanteile), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Fonds, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb dieses Fonds reduziert werden.

Die Zielfonds können gleiche, oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist der Verwaltungsgesellschaft nicht möglich, das Management der gruppenexternen Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft übereinstimmen.

15. Risikoprofil des Fonds

Die bestehende Einschätzung zum Risikoprofil des Fonds drückt die Verwaltungsgesellschaft in den nachfolgenden Risikoklassen aus:

- Geringes Risiko
- Mäßiges Risiko
- Erhöhtes Risiko
- Hohes Risiko
- Sehr hohes Risiko bis hin zum möglichen vollständigen Kapitalverzehr

Die Zuordnung zu einer Risikoklasse erfolgt auf Basis eines internen Modells, bei dem die Risikofaktoren des Fonds auf der Grundlage der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Anlagepolitik und der in dem Fonds enthaltenen Risiken berücksichtigt werden. Hierbei werden jedoch nicht alle potenziell möglichen Risiken (siehe Kapitel 14. „Allgemeine Risikohinweise“) berücksichtigt, da es sich bei einigen der dargestellten Risiken um solche handelt, die nicht nur von der im Verkaufsprospekt des Fonds beschriebenen Anlagepolitik beeinflusst werden, sondern auch anderen Faktoren ausgesetzt sind, z.B. Inflationsrisiken. Vor diesem Hintergrund werden im verwendeten internen Modell allein die nachfolgend aufgeführten Risiken bewertet: Aktienkursrisiko (Marktrisiko), Zinsänderungsrisiko, Corporate Risiko (Adressenausfallrisiko), Währungsrisiko, Immobilienrisiko, Commodity Risiko, Private Equity Risiko, Hedgefonds Risiko, High Yield Risiko, Emerging Markets Risiko (Länder- und Transferrisiko), Branchenrisiko (Konzentrationsrisiko), Leveragerisiko (Risiko im Zusammenhang mit

Derivatgeschäften), Liquiditätsrisiko, Risiko eines marktgegenläufigen Verhaltens.

Für den Fonds wird analysiert, in welchem Ausmaß er den jeweiligen verwendeten Risikofaktoren ausgesetzt ist. Die Zusammenfassung dieser Ausprägungen mündet in einer Einschätzung zum Risikoprofil des Fonds. Dabei gilt, dass je höher eine Ausprägung ausfällt, es umso wahrscheinlicher ist, dass die Wertentwicklung des Fonds durch diesen Risikofaktor beeinflusst wird.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass bei einer entsprechenden Bewertung die jeweiligen Risiken unterschiedlich gewichtet werden. Die Gewichtung und Bewertung der Risiken erfolgen anhand einer vergangenheitsbezogenen Betrachtung. Dies bedeutet, dass sich die in dem Fonds enthaltenen Risiken tatsächlich stärker auf die Wertentwicklung des Fonds niederschlagen können, als dies durch die vorgenommene Einschätzung zum Risikoprofil zum Ausdruck gebracht wird. Dies droht insbesondere dann, wenn sich etwaige in dem Fonds enthaltene Risiken stärker niederschlagen, als dies in der Vergangenheit zu beobachten war.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Vergabe einer Risikoklasse unter Berücksichtigung der Risikofaktoren nach dem zuvor beschriebenen internen Modell bei Fonds mit bestimmten Ausstattungsmerkmalen nicht sachgerecht ist. Vor diesem Hintergrund werden beispielsweise Garantie- und wertgesicherte Fonds mit einem mäßigen Risiko klassifiziert. Absolute Return- und Multi Asset-Fonds werden abweichend anhand eines Value at Risk-Limits beurteilt und einer Risikoklasse zugeordnet.

Aus den zuvor genannten Gründen ist zu berücksichtigen, dass sich sowohl die Gewichtung der einzelnen Risikofaktoren als auch die Ausprägungen für jeden Risikofaktor durch neue Marktgegebenheiten im Zeitverlauf ändern können. Der Anleger muss insofern damit rechnen, dass sich auch die Zugehörigkeit zu einer ausgewiesenen Risikoklasse ändern kann. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich durch die neuen Marktgegebenheiten nachhaltig zeigt, dass die einzelnen Risikofaktoren anders zu gewichten oder zu bewerten sind.

Durch den Ausweis einer Einschätzung zum Risikoprofil des Fonds kann daher keine Aussage über tatsächlich eintretende Wertverluste oder Wertzuwächse getroffen werden.

In den wAI des Fonds bzw., sofern anwendbar, der Anteilklasse(n), welche aufgrund der Umsetzung der Verordnung Nr. 583/2010 der Europäischen Kommission den bisherigen vereinfachten Verkaufsprospekt ersetzen, wird im Abschnitt „Risiko- und Ertragsprofil“ ein synthetischer Indikator ausgewiesen. Dieser Indikator umfasst eine Reihe von Kategorien auf einer Skala der Ziffern 1 bis 7. Allein anhand der Volatilität erfolgt eine Einstufung auf dieser Skala. Ist keine ausreichende Datenhistorie vorhanden, so ist die Volatilität (Anmerkung: Es finden, in Abhängigkeit von der Fonds-Kategorie, auch Vola-Ermittlungen auf Basis von anderen Daten als der Historie statt) anhand geeigneter Anlagemodelle zu ermitteln. Der Indikator wird darüber hinaus ergänzt durch eine erläuternde Beschreibung derjenigen Risiken,

die wesentlich sind und nicht vom Indikator angemessen erfasst werden.

Die in der Übersicht „Der Fonds im Überblick“ unter „Risikoprofil des Fonds“ ausgewiesene Einschätzung zum Risikoprofil des Fonds ist nicht vergleichbar mit dem Ausweis unter „Risiko- und Ertragsprofil“ in den wAI.

Wesentliche Unterschiede im Überblick:

- Im Gegensatz zu der verwendeten Skala 1 bis 7 in den wAI beruht die von der Verwaltungsgesellschaft im Verkaufsprospekt vorgenommene Einstufung auf insgesamt fünf Risikoklassen.
- Standardmäßig erfolgt von der Verwaltungsgesellschaft eine Zuordnung zu einer Risikoklasse im Verkaufsprospekt auf Basis eines (Scoring-)Modells, bei dem bestimmte Risikofaktoren des Fonds berücksichtigt werden. Die Gewichtung und Bewertung dieser Risiken ist unterschiedlich und erfolgt anhand einer vergangenheitsbezogenen Betrachtung. Eine vom Standard abweichende Vergabe einer Risikoklasse ist möglich, wenn diese sachgerecht ist und hierauf gesondert hingewiesen wird. In den wAI wird hingegen allein auf die frühere Wertentwicklung (Volatilität) abgestellt.
- Aufgrund der unterschiedlichen Vorgehensweise zur Ermittlung des auszuweisenden Risikoprofils in den wAI und im Verkaufsprospekt weichen auch die auszuweisenden Risiken inhaltlich voneinander ab.

ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN.

16. Risikoprofil des typischen Investors

Die im Rahmen der wAI veröffentlichten Halteempfehlungen wurden auf der Grundlage von vergangenheitsbezogenen Daten ermittelt. Dabei wurden verschiedene rollierende Zeiträume analysiert, um Erkenntnisse darüber zu gewinnen, ob in der Mehrzahl der Fälle ein Anlageerfolg im jeweiligen Betrachtungszeitraum (ohne Berücksichtigung von Ausgabe- bzw. Rücknahmekosten und Depotgebühren) zu Stande kam. Die daraus abgeleitete Halteempfehlung kann folglich nur eine Indikation und keine Garantie für einen etwaigen Anlageerfolg in der Zukunft darstellen. Aufgrund von Kapitalmarktentwicklungen kann es trotz Einhaltung der empfohlenen Halteempfehlung zu Verlusten kommen.

Abweichend hiervon beziehen sich Halteempfehlungen bei Garantiefonds, Laufzeitfonds und Fonds mit längeren Wertsicherungsperioden, auf den Garantiezeitpunkt, das Laufzeitende bzw. das Ende der Wertsicherungsperiode, da die Anlagepolitik dieser Fonds auf diese Zeitpunkte ausgerichtet ist und erfahrungsgemäß zu diesen Zeitpunkten mit Erreichung des Mindestziels der Anlagepolitik zu rechnen ist. Bei Fonds mit kurzen Wertsicherungsperioden orientiert sich die Halteempfehlung an vergangenheitsbezogenen Daten des produktimmanenten Asset Mixes.

17. Allgemeine Informationen

Alle Mitteilungen an die Anteilinhaber werden für das Großherzogtum Luxemburg im Internet auf der unter www.union-investment.com abrufbaren Homepage der Verwaltungsgesellschaft, in gesetzlich vorgesehenen Fällen auch in einer Tageszeitung (gegenwärtig das „Tageblatt“) veröffentlicht, vorbehaltlich der Veröffentlichung von Mitteilungen wie hierin und im Verwaltungsreglement beschrieben. Verkaufsprospekt (nebst Verwaltungs- und Sonderreglement), wAI sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind bei allen Zahl- und Vertriebsstellen kostenlos erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Verfahren geschaffen, um mögliche Beschwerden von Anteilinhabern angemessen und prompt zu bearbeiten. Nähere Informationen zu diesen Verfahren können im Internet auf der unter www.union-investment.com abrufbaren Homepage der Verwaltungsgesellschaft eingesehen oder direkt von der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Der in diesem Verkaufsprospekt erwähnte Verwahrstellenvertrag liegt bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und bei allen Zahlstellen kostenlos zur Einsicht bereit.

Der Fonds kann jederzeit gemäß Artikel 12 des Verwaltungsreglements unter den darin genannten Bedingungen aufgelöst werden.

Bei Laufzeitfonds wird im Falle einer Verlängerung der Laufzeit oder einer Verschmelzung des Laufzeitfonds die Verwaltungsgesellschaft diese Absicht durch eine entsprechende Hinweisbekanntmachung mindestens 30 Tage zuvor gemäß Artikel 12 Ziffer 7 des Verwaltungsreglements mitteilen.

Eine derartige Mitteilung an die Anteilinhaber erfolgt für das Großherzogtum Luxemburg zumindest im Internet auf der unter www.union-investment.com abrufbaren Homepage der Verwaltungsgesellschaft sowie im „Tageblatt“.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Verkaufsprospekt ändern. Ferner kann die Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwahrstelle das Verwaltungsreglement und/oder das Sonderreglement jederzeit im Interesse der Anteilinhaber ganz oder teilweise gemäß Artikel 15 des Verwaltungsreglements ändern. Diese Änderungen werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse der Verwaltungsgesellschaft und des Fondsvermögens werden durch einen Abschlussprüfer geprüft, der von der Verwaltungsgesellschaft zu ernennen ist.

18. Sonstiges

1. Das Verwaltungsreglement sowie das Sonderreglement des Fonds unterliegen dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Verwaltungsreglements und des Sonderreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle.
2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilinhabern, der Verwaltungs-

gesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Großherzogtum Luxemburg.

3. Der deutsche Wortlaut des Verwaltungsreglements und des Sonderreglements ist maßgeblich, falls im Sonderreglement oder in der Übersicht „Der Fonds im Überblick“ nicht ausdrücklich eine anderweitige Bestimmung getroffen wurde.
4. Dieser Verkaufsprospekt, die in ihm genannten Informationen sowie sämtliche Fonds der Union Investment Luxembourg S.A. sind aufgrund US-aufsichtsrechtlicher Beschränkungen nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an bzw. zugunsten von US-Bürgern bestimmt. Dies betrifft sowohl Personen, die Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika sind oder dort ihr Domizil haben und/oder dort steuerpflichtig sind. Ferner sind von dieser Regelung Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften erfasst, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. eines Bundesstaates, Territoriums oder einer Besetzung der Vereinigten Staaten von Amerika gegründet wurden.
5. Die Vertriebsstellen des Fonds sind zur Einhaltung der jeweils auf der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung basierenden luxemburgischen bzw. gleichwertigen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die diesbezüglichen FATF-Standards („International Standards on Combating Money Laundering and the Financing of Terrorism & Proliferation“, The FATF Recommendations) verpflichtet.

In diesem Zusammenhang besteht deren Verpflichtung zur Feststellung und Überprüfung der Identität der Investoren anhand von relevanten Informationen und offiziellen Ausweisdokumenten.

Darüber hinaus sind die Vertriebsstellen dazu verpflichtet, alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit die Einhaltung der Bestimmungen durch die Vertriebsstellen überprüfen und die Behebung von etwaigen Feststellungen verlangen.

6. Sind Angaben, die für die Beurteilung der Anteile von wesentlicher Bedeutung sind, unrichtig oder unvollständig, so kann der Käufer von der Verwaltungsgesellschaft oder demjenigen, der die Anteile gewerbsmäßig verkauft hat, als Gesamtschuldner Übernahme der Anteile gegen Erstattung des von ihm bezahlten Betrages verlangen. Ist der Käufer in dem Zeitpunkt, in dem er von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit Kenntnis erlangt hat, nicht mehr Inhaber der Anteile, so kann er die Zahlung des Betrages verlangen, um den der von ihm bezahlte Betrag den Rücknahmepreis des Anteils im Zeitpunkt der Veräußerung übersteigt. Der Anspruch verjährt in einem Jahr seit dem Zeitpunkt, in dem der Käufer von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verkaufsprospektes Kenntnis er-

langt hat, spätestens jedoch in 3 Jahren seit dem Abschluss des Kaufvertrages.

Verwaltungsreglement

Präambel

Dieses Verwaltungsreglement tritt am 13. Oktober 2016 in Kraft. Es ersetzt die vorhergehende Fassung vom 18. März 2016.

Es wird beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und ein Hinweis auf diese Hinterlegung wird auf der Informationsplattform Recueil électronique des sociétés et associations („RESA“) des Handels- und Gesellschaftsregisters in Luxemburg veröffentlicht.

Dieses Verwaltungsreglement legt allgemeine Grundsätze für den von der Union Investment Luxembourg S.A. gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) in der Form eines „fonds commun de placement“ aufgelegten und verwalteten Fonds UniEuropaRenta (der „Fonds“) fest. Der Fonds unterliegt der Aufsicht der CSSF.

Die spezifischen Charakteristika des Fonds werden im Sonderreglement des Fonds beschrieben, in dem ergänzende und abweichende Regelungen zu einzelnen Bestimmungen des Verwaltungsreglements getroffen werden können. Ergänzend hierzu erstellt die Verwaltungsgesellschaft eine Übersicht „Der Fonds im Überblick“, die aktuelle und spezielle Angaben enthält. Diese Übersicht ist integraler Bestandteil des Verkaufsprospektes. Außerdem wird ein Dokument mit wesentlichen Anlegerinformationen („wAI“) erstellt.

An dem Fonds sind die Anteilinhaber zu gleichen Rechten und im Verhältnis der Zahl der jeweils gehaltenen Anteile beteiligt.

Das Verwaltungsreglement und das Sonderreglement bilden gemeinsam als zusammenhängende Bestandteile die für den Fonds geltenden Vertragsbedingungen.

Artikel 1 Der Fonds

1. Der Fonds ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen („fonds commun de placement“), aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“), das unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Das Fondsvermögen abzüglich der dem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten („Netto-Fondsvermögen“) muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds mindestens den Gegenwert von EUR 1,25 Mio. erreichen. Der Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die im Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle verwahrt.
2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Inhaber von Anteilen („Anteilinhaber“), der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind im Verwaltungsreglement sowie im Sonderreglement des Fonds geregelt, die beide von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwahrstelle erstellt werden.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt jeder Anteilinhaber das Verwaltungsreglement, das Sonderreglement des Fonds sowie alle Änderungen derselben an.

Artikel 2 Die Verwaltungsgesellschaft

1. Verwaltungsgesellschaft ist die Union Investment Luxembourg S.A. („Verwaltungsgesellschaft“).
2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche

unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängen.

3. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder sowie sonstige natürliche oder juristische Personen mit der Ausführung der täglichen Anlagepolitik betrauen.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung Anlageberater hinzuziehen, insbesondere sich durch einen Anlageausschuss beraten lassen. Die Kosten hierfür trägt die Verwaltungsgesellschaft, sofern im Sonderreglement des Fonds keine anderweitige Bestimmung getroffen wird.
5. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Risikomanagementverfahren, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios ihrer verwalteten Fonds jederzeit zu überwachen und zu messen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft sich nicht ausschließlich und automatisch auf Ratings stützen welche von Ratingagenturen im Sinne von Artikel 3, Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen herausgegeben werden, um die Kreditwürdigkeit der Vermögenswerte des Fonds zu bewerten. Sie berichtet regelmäßig der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) über das eingesetzte Risikomanagementverfahren.

In diesem Zusammenhang überwacht die Verwaltungsgesellschaft ihre Fonds gemäß den aktuell gültigen, anwendbaren gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt im Rahmen des Risikomanagementverfahrens anhand geeigneter Methoden sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko der verwalte-

ten Fonds den Gesamtnettowert deren Portfolios nicht überschreitet.

Dazu bedient sich die Verwaltungsgesellschaft folgender Methoden:

- Commitment Approach:

Bei der Methode „Commitment Approach“ werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden Basiswertäquivalente mittels des Delta-Ansatzes umgerechnet.

Dabei werden Netting- und Hedgingeffekt zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten berücksichtigt und dürfen in Summe den Nettoinventarwert des Fonds nicht überschreiten.

- VaR-Ansatz:

Die Kennzahl Value-at-Risk (VaR) ist ein mathematisch-statistisches Konzept und gibt den möglichen Verlust eines Portfolios während eines bestimmten Zeitraums, der mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit nicht überschritten wird, an.

- Relativer VaR Ansatz:

Bei dem relativen VaR-Ansatz darf der VaR des Fonds den VaR eines Referenzportfolios nicht um mehr als das Doppelte übersteigen. Dabei ist das Referenzportfolio grundsätzlich ein korrektes Abbild der Anlagepolitik des Fonds.

- Absoluter VaR Ansatz:

Bei dem absoluten VaR-Ansatz darf der VaR des Fonds ein durch die Verwaltungsgesellschaft bestimmtes Limit nicht überschreiten.

Für Fonds, deren Ermittlung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos durch die VaR-Ansätze erfolgt, ermittelt die Verwaltungsgesellschaft zusätzlich die Summe der Nominalwerte bzw. Äquivalenzwerte aller relevanten Derivate und schätzt diesbezüglich einen erwarteten Durchschnittswert (Hebelwirkung). Dieser Schätzwert kann in Abhängigkeit der jeweiligen Marktlagen vom tatsächlichen Wert abweichen und über- als auch untertroffen werden. Der Investor wird darauf hingewiesen, dass sich aus dieser Angabe keine Rückschlüsse auf den Risikogehalt des Fonds ergeben.

Die verwendete Methode zur Bestimmung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos und, soweit anwendbar, die Offenlegung des Vergleichsvermögens und Ermittlung eines erwarteten Durchschnittswertes der Summe der Nominalwerte bzw. Äquivalenzwerte aller relevanten Derivate der verwalteten Fonds wird im „Der Fonds im Überblick“ angegeben.

Das Risikomanagementverfahren der Verwaltungsgesellschaft überprüft ebenfalls die ausreichende Deckung der zukünftigen Verpflichtungen aus derivativen Geschäften.

Daneben führt sie eine Fair Value Bewertung der OTC-Derivate während der gesamten Laufzeit mit einer angemessenen Genauigkeit durch.

Weiterhin ermittelt sie die Anrechnungsbeträge für die in Artikel 4, Ziffern 2.1 bis 2.5 des Verwaltungsreglements festgelegten Anlagerestriktionen im Rahmen des vorgenannten Commitment Approach.

6. Die Verwaltungsgesellschaft setzt unter Einhaltung der von der CSSF festgelegten Bedingungen und Grenzen Techniken und Instrumente ein, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, sofern die Verwendung dieser Techniken und Instrumente im Hinblick auf die effiziente Verwaltung der Portfolios geschieht.

Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 im Einklang stehen.

Unter keinen Umständen darf die Verwaltungsgesellschaft bei diesen Transaktionen von den Anlagezielen des Fonds abweichen.

7. Gemäß Artikel 1 Ziffer 13 Buchstabe a) der Richtlinie EU 2014/91/EU und gemäß der ESMA Leitlinien ESMA/2016/411 Guidelines on sound remuneration policies under the UCITS Directive and AIFMD fasst die UIL ihre Vergütungspolitik wie folgt zusammen:

Die Vergütungspolitik und -praxis der UIL ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich. Sie ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, Vertragsbedingungen oder Satzungen der von der UIL verwalteten Fonds nicht vereinbar sind, noch die UIL daran hindert, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds zu handeln. Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der UIL und der von ihr verwalteten Fonds und der Anleger solcher Fonds und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der der Haltedauer, die den Anlegern des von der UIL verwalteten Fonds empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des Fonds und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist. Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Der Verwaltungsrat der UIL (ausgenommen dessen geschäftsführende Mitglieder) hat die Grundsätze des Vergütungssystems festgelegt und überwacht deren Umsetzung.

Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter

eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen sind auf der Homepage der UIL unter www.union-investment.lu unter der Rubrik „Rechtliche Hinweise“ erhältlich. Auf Anfrage wird eine kostenlose Papierversion zur Verfügung gestellt.

Artikel 3 Die Verwahrstelle

1. Die Verwaltungsgesellschaft hat eine einzige Verwahrstelle („Verwahrstelle“) für den Fonds per schriftlichem Vertrag („Verwahrstellenvertrag“) bestellt („Verwahrstellenbestellung“). Die Verwahrstelle wird im Sonderreglement genannt.
2. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, der delegierten Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen („Verordnung EU 2016/438“), dem Verwaltungsreglement, dem Sonderreglement des Fonds und dem Verwahrstellenvertrag zu dem Fonds in seiner jeweils gültigen Fassung. Sie handelt unabhängig und ausschließlich im Interesse der Anleger. In diesem Zusammenhang verfügt die Verwahrstelle über angemessene Maßnahmen und Prozesse zur Vermeidung von Interessenkonflikten, wie zum Beispiel Maßnahmen zur hierarchischen und funktionalen Trennung sowie Maßnahmen zur Auslagerungssteuerung. Interessenkonflikte, die sich trotz der Maßnahmen nicht vermeiden lassen, werden den Anlegern gegenüber offengelegt. Die Verwahrstelle nimmt keine Aufgaben in Bezug auf die Anlageverwaltung oder das Risikomanagement des Fonds wahr.

Die Funktion der Verwahrstelle kann von einem mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenen Unternehmen wahrgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle, sofern eine Verbindung zwischen ihnen besteht, verfügen über angemessene Strukturen, um mögliche Interessenkonflikte aus der Verbindung zu vermeiden. Können Interessenkonflikte nicht vermieden werden, wird ein solcher Interessenkonflikt durch die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle geregelt, überwacht und offengelegt, um nachteilige Auswirkungen auf die Interessen des Fonds und seiner Anleger zu verhindern.

Die Verwahrstelle hat jeweils einen Anspruch auf das ihr nach dem Sonderreglement des Fonds zustehende Entgelt und entnimmt es dessen Konten nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft. Die in Artikel 13 des Verwaltungsreglements und im Sonderreglement des Fonds aufgeführten sonstigen zu Lasten des Fonds zu zahlenden Kosten bleiben hiervon unberührt. Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle sind berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Verwahrstellenvertrag zu kündigen. Im Falle einer Kündigung der Verwahrstellenbestellung ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde

eine andere Bank zur Verwahrstelle zu bestellen, da andernfalls die Kündigung der Verwahrstellenbestellung notwendigerweise die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 12 Ziffer 3. b) des Verwaltungsreglements zur Folge hat; bis dahin wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber ihren Pflichten als Verwahrstelle vollumfänglich nachkommen.

3. Die Verwahrstelle
 - a) Stellt sicher, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie gemäß dem im Verwaltungs- und Sonderreglement festgelegten Verfahren erfolgen;
 - b) Stellt sicher, dass die Berechnung des Anteilwertes des Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie gemäß dem im Verwaltungs- und Sonderreglement festgelegten Verfahren erfolgt;
 - c) Leistet den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge, es sei denn diese Weisungen verstoßen gegen die geltenden gesetzlichen Vorschriften oder das Verwaltungs- und Sonderreglement;
 - d) Stellt sicher, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
 - e) Stellt sicher, dass die Erträge des Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie dem Verwaltungs- und Sonderreglement verwendet werden.
4. Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Cashflows des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden und gewährleistet insbesondere, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen des Fonds von Anlegern oder im Namen von Anlegern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder des Fonds auf Geldkonten verbucht wurden, die:
 - a) auf den Namen des Fonds, auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft oder auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet werden;
 - b) bei einer in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie („Richtlinie 2006/73/EG“) genannten Stelle eröffnet werden und
 - c) gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen geführt werden.

Sofern Geldkonten auf den Namen der Verwahrstelle, die für Rechnung des Fonds handelt, eröffnet werden, sind keine Geldmittel der vorgenannten Stellen und keine Geldmittel der Verwahrstelle selbst auf solchen Konten zu verbuchen.

5. Die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds wird wie

folgt von der Verwahrstelle ausgeführt:

- a) Für Finanzinstrumente gemäß Anhang 1 Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU („Richtlinie 2014/65/EU“) („Finanzinstrumente“), die in Verwahrung genommen werden können, gilt:

- Die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem bei der Verwahrstelle geführten Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können;
- zu diesem Zweck stellt die Verwahrstelle sicher, dass alle Finanzinstrumente, die im Depot auf einem bei der Verwahrstelle geführten Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, nach den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten, die auf den Namen des Fonds oder der für ihn tätigen Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, registriert werden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit nach geltendem Recht eindeutig als zum Eigentum des Fonds gehörend identifiziert werden können;

- b) für andere Vermögenswerte gilt:

- die Verwahrstelle prüft, ob der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds Eigentümer der betreffenden Vermögenswerte ist, indem sie auf der Grundlage der vom Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft vorgelegten Informationen oder Unterlagen, und, soweit verfügbar, anhand externer Nachweise feststellt, ob der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds Eigentümer ist;
- die Verwahrstelle führt Aufzeichnungen über die Vermögenswerte, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds Eigentümer ist, und hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.

Die Verwahrstelle übermittelt der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine umfassende Aufstellung sämtlicher Vermögenswerte des Fonds.

6. Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle oder einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet. Als Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwahrter Vermögenswerte, darunter Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe.

Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte dürfen nur wiederverwendet werden, sofern

- a) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung des Fonds erfolgt,

- b) die Verwahrstelle den Weisungen der im Namen des Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft Folge leistet,
- c) die Wiederverwendung dem Fonds zugutekommt sowie im Interesse der Anteilinhaber liegt und
- d) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der Fonds gemäß einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat.

Der Verkehrswert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens so hoch sein wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags.

7. Im Falle der Insolvenz der Verwahrstelle und/oder eines in der Europäischen Union ansässigen Dritten, dem die Verwahrung von Vermögenswerten des Fonds übertragen wurde, dürfen die verwahrten Vermögenswerte des Fonds nicht an Gläubiger der Verwahrstelle und/oder dieses Dritten ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden.
8. Die Verwahrstelle kann die Verwahraufgaben nach vorgenannter Ziffer 5. dieses Artikels auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer bzw. Lagerstellen) unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen auslagern. Die Unterverwahrer bzw. Lagerstellen können die ihr übertragenen Verwahraufgaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen ihrerseits auslagern. Die unter den Ziffern 3. und 4. dieses Artikels beschriebenen Funktionen darf die Verwahrstelle nicht auf Dritte übertragen.

Die seitens der Verwahrstelle derzeit zur Durchführung lokaler Wertpapierinvestitionen genutzten Unterverwahrer bzw. Lagerstellen sind in Kapitel 3 „Die Verwahrstelle“ des Verkaufsprospektes beschrieben.

9. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und dessen Anteilinhabern für den Verlust durch die Verwahrstelle oder einen Dritten, dem die Verwahrung von verwahrten Finanzinstrumenten übertragen wurde.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments gibt die Verwahrstelle dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft des Fonds unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurück oder erstattet einen entsprechenden Betrag. Die Verwahrstelle haftet gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 sowie nach den geltenden Verordnungen (insbesondere der Verordnung EU 2016/438) nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und dessen Anteilinhabern auch für sämtliche sonstige Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der Verwahrstelle erleiden.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmeregelungen von einer etwaigen Übertragung von Verwahraufgaben an Dritte, einschließlich der ihrerseits übertragenen Verwahraufgaben an weitere Dritte, unberührt.

Anteilinhaber des Fonds können die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anteilinhaber führt.

10. Die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft sind sich bewusst, dass sich aus der Übertragung der Verwahrungsaufgaben nach vorgenannter Ziffer 8. dieses Artikels Interessenkonflikte ergeben können und vergewissern sich daher, dass sie selbst und die beauftragten Dritten alle notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten, wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.

Folgende Interessenkonflikte könnten sich aus der Unterverwahrung ergeben:

Die DZ BANK AG Frankfurt/Main ist ein mit der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen. Die DZ BANK AG Frankfurt/Main hält eine wesentliche Beteiligung an der Verwahrstelle und stellt Mitglieder des Aufsichtsrates.

Derzeit sind der Verwahrstelle keine Interessenkonflikte aus aktuellen Unterverwahrungen bekannt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat diese Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Informationen durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

11. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handeln die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Anleger.

Die Verwahrstelle darf keine Aufgaben in Bezug auf den Fonds oder die für Rechnung des Fonds tätige Verwaltungsgesellschaft wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, den Anlegern des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und ihr selbst schaffen könnten. Dies gilt nicht, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben vorgenommen wurde und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des Fonds gegenüber offengelegt werden.

Artikel 4 Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik des Fonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Richtlinien und der ergänzenden respektive abweichenden Richtlinien im Sonderreglement des Fonds festgelegt.

- 1.1 Die Anlagen des Fonds dürfen ausschließlich aus einer oder mehreren der folgenden Anlagearten bestehen:

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Märkte für Finanzinstrumente notiert oder gehandelt werden;

- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;

- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates, amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden, soweit sie an Märkten in den nachstehenden geographischen Regionen amtlich notiert sind beziehungsweise gehandelt werden:

- Nordamerika
- Südamerika
- Australien (einschließlich Ozeanien)
- Afrika
- Asien

und/oder

- Europa.

Als Wertpapiere gelten Wertpapiere im Sinne von Artikel 1 Ziffer 34 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Insbesondere gelten Anteile an geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen, welche die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a und b der Richtlinie 2007/16/EG beziehungsweise Artikel 2 der diese Richtlinie in Luxemburger Recht umsetzenden Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 genannten Voraussetzungen erfüllen, als Wertpapiere im Sinne der vorgenannten Definition.

- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern:

- die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird, soweit sie an Märkten in den nachstehenden geographischen Regionen amtlich notiert sind beziehungsweise gehandelt werden:

- Nordamerika
- Südamerika
- Australien (einschließlich Ozeanien)
- Afrika
- Asien

und/oder

- Europa

und

- die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erwirkt wird.
- e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG, unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, sofern:
- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - die OGAW oder die anderen OGA, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihrem jeweiligen Verwaltungsreglement beziehungsweise ihrer jeweiligen Satzung insgesamt höchstens 10 % ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen dürfen;
- f) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder - falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet - es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) abgeleiteten Finanzinstrumenten („Derivaten“), einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) oben bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß den in seinen Gründungsunterlagen genannten Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition von Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt sie werden:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden,
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, zweiten und dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- 1.2 Jedoch darf der Fonds nicht:
- a) mehr als 10 % seines Nettovermögens in anderen als den in Ziffer 1.1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
 - b) Edelmetalle oder Zertifikate über diese erwerben.

Der Fonds darf daneben flüssige Mittel halten.

2. Anlagegrenzen

2.1 Der Fonds legt höchstens 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten an. Der Fonds legt höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und demselben Emittenten an. Das Ausfallrisiko bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 Absatz (1) Buchstabe f) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ist, ansonsten liegt dieser Satz bei 5 %.

2.2 Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der Fonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen, die bei Finanzinstituten vorgenommen werden, welche einer Aufsicht unterliegen, noch auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit diesen Instituten getätigt werden.

Ungeachtet der in Ziffer 2.1 genannten Einzelobergrenzen darf der Fonds Folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20 % seines Nettovermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:

- von dieser Einrichtung begebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Einlagen bei dieser Einrichtung oder
- von dieser Einrichtung erworbene OTC-Derivate investieren.

2.3 Die in Ziffer 2.1 Satz 1 genannte Obergrenze wird auf höchstens 35 % angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

2.4 Die in Ziffer 2.1 Satz 1 genannte Obergrenze wird für bestimmte Schuldverschreibungen auf höchstens 25 % angehoben, wenn die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere werden die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Konkurs des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind.

Legt der Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne von Ziffer 2.4 an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Ge-

samtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten.

2.5 Die in den Ziffern 2.3 und 2.4 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Ziffer 2.2 vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die in den Ziffern 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß den Ziffern 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4 getätigte Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben 35 % des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, werden bei der Berechnung der in den Ziffern 2.1 bis 2.6 vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent angesehen.

Der Fonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

2.6 Anlagen in Derivaten werden auf die Grenzen der vorgenannten Ziffern 2.1 bis 2.5 angerechnet, mit Ausnahme von indexbasierten Derivaten.

3.1 Unbeschadet der in den Ziffern 6.1 bis 6.3 festgelegten Anlagegrenzen werden die in den Ziffern 2.1 bis 2.6 genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/ oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten auf höchstens 20 % angehoben, wenn es gemäß den Gründungsunterlagen des Fonds Ziel seiner Anlagestrategie ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

3.2 Die in Ziffer 3.1 festgelegte Grenze wird auf 35 % angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

4. Abweichend von den Ziffern 2.1 bis 2.6 darf der Fonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder einem OECD -Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen öffentlich -rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäi-

schen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Der betreffende Fonds muss Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen dürfen.

5.1 Der Fonds darf Anteile von anderen OGAW und/oder anderer OGA im Sinne des Artikels 41 Absatz (1) Buchstabe e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erwerben, sofern er höchstens 20 % seines Nettovermögens in Anteilen ein und desselben OGAW beziehungsweise sonstigen OGA anlegt.

Für die Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze gilt jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds als einzelner Emittent, sofern der Grundsatz der Absonderung der Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten sichergestellt ist.

5.2 Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen.

Wenn der Fonds Anteile eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Obergrenzen nicht kombiniert.

5.3 Erwirbt der Fonds Anteile anderer OGAW und/ oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieser anderen OGAW oder OGA durch den Fonds keine Gebühren berechnen.

Legt der Fonds einen wesentlichen Teil seines Vermögens in anderen OGAW und/oder sonstigen OGA an, so muss sein Prospekt Angaben darüber enthalten, wie hoch die Verwaltungsgebühren maximal sind, die von dem betreffenden Fonds selbst wie auch von den anderen OGAW und/oder sonstigen OGA, in die zu investieren er beabsichtigt, zu tragen sind. Der OGAW gibt in seinem Jahresbericht an, wie hoch der Anteil der Verwaltungsgebühren maximal ist, den der Fonds einerseits und die OGAW oder anderen OGA, in die er investiert, andererseits zu tragen haben.

6.1 Die Verwaltungsgesellschaft darf für keine der von ihr verwalteten Investmentfonds, die unter den Anwendungsbereich von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallen, Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

6.2 Ferner darf die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds höchstens erwerben:

- 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010;
- 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die unter dem zweiten, dritten und vierten Aufzählungspunkt vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

6.3 Die Ziffern 6.1 und 6.2 sind nicht anzuwenden:

- a) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- b) auf von einem Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- c) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union angehören;
- d) auf Aktien, die der Fonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittlandes außerhalb der Europäischen Union besitzt, die ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Land ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Fonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Landes die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Landes zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittlandes außerhalb der Europäischen Union in ihrer Anlagepolitik die in Artikel 43 und 46 sowie in Artikel 48 Absatz (1) und (2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Bei Überschreitung der in Artikel 43 und 46 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Grenzen findet Artikel 49 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 entsprechend Anwendung.

7.1 Bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, muss der Fonds die in diesem Kapitel vorgesehenen Anlagegrenzen nicht notwendigerweise einhalten.

Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene OGAW während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in Artikel 43, 44, 45 und 46

des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Bestimmungen abweichen.

7.2 Werden die in Ziffer 7.1 genannten Grenzen von dem Fonds unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so strebt dieser bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber an.

8.1 Kredite aufnehmen dürfen weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle, handelnd für Rechnung des Investmentfonds.

Jedoch darf der Fonds Fremdwährungen durch ein „Back-to-back“-Darlehen erwerben.

8.2 Abweichend von Ziffer 8.1 darf der Fonds im Gegenwert von bis zu 10 % seines Nettovermögens Kredite aufnehmen, sofern es sich um Kredite handelt, die vorübergehend aufgenommen werden.

9.1 Unbeschadet der Bestimmungen in den Ziffern 1.1 und 1.2 sowie in Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 dürfen weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle, jeweils handelnd für Rechnung des Investmentfonds, Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten.

9.2 Ziffer 9.1 steht dem Erwerb von nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Ziffer 1.1 Buchstaben e), g) und h) genannten, noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten durch die besagten Organismen nicht entgegen.

10. Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Ziffer 1.1 Buchstaben e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht von für Rechnung von Investmentfonds handelnden Verwaltungsgesellschaften oder Verwahrstellen getätigt werden.

Das Fondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne von Ziffer 8.2 oder um Sicherheitsleistungen zur Erfüllung von Einschuss- oder Nachschussverpflichtungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

Artikel 5 Anteile an dem Fonds und Anteilklassen

1. Anteile an dem Fonds werden durch Anteile verkörpert, welche in Globalurkunden verbriefte sind, sofern im Sonderreglement des Fonds keine andere Bestimmung getroffen wird. Die Anleger haben keinen Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke.
2. Alle Anteile des Fonds haben grundsätzlich gleiche Rechte und sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.
3. Das Sonderreglement des Fonds kann für den Fonds unterschiedliche Anteilklassen vorsehen, die sich hinsichtlich bestimmter Ausgestaltungsmerkmale, wie z. B. der Ertragsver-

wendung, der Verwaltungsvergütung, dem Ausgabeaufschlag oder sonstigen Merkmalen unterscheiden.

Weitere Einzelheiten zu Anteilklassen werden gegebenenfalls im jeweiligen Sonderreglement des Fonds geregelt.

Sollte ein Anleger bei Zeichnung von Anteilen der ausschließlich institutionellen Anlegern vorbehaltenen Klassen den Status eines institutionellen Investors im Wege der Erregung oder Aufrechterhaltung eines Irrtums durch Vorspiegelung objektiv oder subjektiv falscher oder durch Unterdrückung wahrer Tatsachen erwecken beziehungsweise aufrechterhalten oder diesen Status verlieren und die gezeichneten Anteile nicht unverzüglich zurückgeben, muss er den Fonds für jegliche finanzielle und steuerliche Konsequenzen entschädigen.

Erfüllt ein Anleger die an den Status eines institutionellen Anlegers gestellten Anforderungen nicht mehr, so kann die Verwaltungsgesellschaft ohne vorherige Mitteilung alle im Besitz dieses Anlegers befindlichen Anteile zwangsweise zurückkaufen beziehungsweise den Rückkauf veranlassen.

4. Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Vornahme von Zahlungen auf Anteile erfolgen bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie über jede Zahlstelle.
5. Falls für den Fonds mehrere Anteilklassen eingerichtet werden, erfolgt die Anteilwertberechnung (Artikel 8) für jede Anteilklasse durch Teilung des Wertes des Fondsvermögens, der einer Klasse zuzurechnen ist, durch die Anzahl der am Handelstag im Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse.

Artikel 6 Ausgabe von Anteilen und die Beschränkung der Ausgabe von Anteilen

1. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt zu dem im Sonderreglement des Fonds festgelegten Ausgabepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen. Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Ausgabe von Anteilen des Fonds die Gesetze und Vorschriften aller Länder, in welchen Anteile angeboten werden, zu beachten.
2. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds jederzeit nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des Fonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Falle der Gefährdung der spezifischen Anlageziele des Fonds erforderlich erscheint.
3. Zeichnungsanträge werden an jedem Tag, der zugleich Bankarbeitstag und Börsentag in Frankfurt am Main ist, angenommen („Handelstag“). Der Erwerb von Anteilen erfolgt grundsätzlich zum Ausgabepreis des jeweiligen Handelstages.
Zeichnungsanträge, die bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Handelstages abgerechnet. Die Berechnung des Anteilwertes wird für einen Handelstag am Bewertungs-

tag gemäß Artikel 8, Ziffer 1. durchgeführt, sodass die entsprechende Abrechnung für die Anleger ebenfalls am Bewertungstag vorgenommen wird.

Zeichnungsanträge, welche nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag eingehen, gelten als am folgenden Handelstag eingegangen und werden auf der Grundlage des Anteilwertes des folgenden Handelstages abgerechnet. Da die Berechnung des Anteilwertes für den folgenden Handelstag jedoch erst am nächsten Bewertungstag durchgeführt wird, erfolgt eine entsprechende Abrechnung für die Anleger ebenfalls erst am nächsten Bewertungstag.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Zeichnungsantrags unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird.

4. Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Handelstag in der Fondswährung zahlbar.
5. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle zugeteilt.
6. Die Verwahrstelle wird auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zinslos zurückzahlen.
7. Die Verwaltungsgesellschaft kann in ihrem eigenen Ermessen vollständige oder teilweise Zeichnungen gegen Sachleistungen akzeptieren. In diesem Fall muss die Sacheinlage im Einklang mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Fonds stehen. Ausserdem werden diese Anlagen durch den von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Abschlussprüfer geprüft.

Artikel 7 Rücknahme von Anteilen

1. Die Anteilinhaber des Fonds sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu dem im Sonderreglement des Fonds festgelegten Rücknahmepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Handelstag.
2. Rücknahmeanträge werden an jedem Handelstag angenommen. Die Rücknahme von Anteilen erfolgt grundsätzlich zum Rücknahmepreis des jeweiligen Handelstages.

Rücknahmeanträge, welche bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden zum Anteilwert dieses Handelstages abgerechnet. Die Berechnung des Anteilwertes wird für einen Handelstag am Bewertungstag gemäß Artikel 8, Ziffer 1. durchgeführt, sodass die entsprechende Abrechnung für die Anleger ebenfalls am Bewertungstag vorgenommen wird.

Rücknahmeanträge, welche nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag eingehen, gelten als am folgenden Handelstag eingegangen und werden zum Anteilwert des folgenden Handelstages abgerechnet. Da die Berechnung des Anteilwertes für den folgenden Handelstag jedoch erst am nächsten Bewertungstag durchgeführt wird, erfolgt eine ent-

sprechende Abrechnung für die Anleger ebenfalls erst am nächsten Bewertungstag.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Rücknahmeantrags unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird.

3. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Handelstag, sofern im Sonderreglement nichts anderes bestimmt ist.
4. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle berechtigt, umfangreiche Rücknahmen, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden. Anleger, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, werden von einer Aussetzung der Rücknahme sowie von der Wiederaufnahme der Rücknahme unverzüglich in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt.
5. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.
6. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds erforderlich erscheint.
7. Die Verwaltungsgesellschaft kann in ihrem eigenen Ermessen auf Anfrage des Anlegers Rücknahmen gegen Sachleistungen akzeptieren. In diesem Fall dürfen diese Rücknahmen keine negative Auswirkung auf die übrigen Anleger haben und werden durch den von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Abschlussprüfer geprüft.

Artikel 8 Anteilwertberechnung

1. Der Wert eines Anteils ("Anteilwert") lautet auf die im Sonderreglement des Fonds festgelegte Währung ("Fondswährung").

Er wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem einem Handelstag folgenden Tag, der zugleich Bankarbeitstag und Börsentag in Frankfurt am Main ("Bewertungstag") ist, berechnet. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Netto-Fondsvermögens durch die Zahl der am Handelstag im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds.

2. Das Netto-Fondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:
 - a) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung ge-

währleistet, des dem Bewertungstag vorhergehenden Börsentages bewertet. Soweit Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen an mehreren Börsen amtlich notiert sind, ist die Börse mit der höchsten Liquidität maßgeblich.

- b) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Handelstages sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen verkauft werden können.
- c) Aktien/Anteile von anderen OGAW und/oder OGA werden grundsätzlich zum letzten vor dem Bewertungstag festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet bewertet.
- d) Abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind und nicht an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate), unterliegen einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis die auf festgelegten, gleichbleibenden Grundsätzen basiert. Sie können jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert (Fair Value) veräußert, abgewickelt oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden.
- e) Bankguthaben und Festgelder werden zum Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.
- f) Forderungen, z. B. abgegrenzte Zinsansprüche und Verbindlichkeiten, werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.
- g) Falls solche Kurse nicht marktgerecht sind, nicht zur Verfügung stehen, für andere als die unter Buchstaben a) bis f) genannten Finanzinstrumente keine Kurse festgelegt oder nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden diese Finanzinstrumente ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Abschlussprüfern nachprüfaren Bewertungsregeln (z. B. geeignete Bewertungsmodelle unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten) festlegt.
- h) Sofern dies im Sonderreglement ausdrücklich bestimmt ist, werden die Bewertungskurse der unter a) oder b) genannten verzinslichen Anlagen mit einer Restlaufzeit von weniger als 6 Monaten unter Konstanzhaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessive dem Rückzahlungspreis angeglichen. Variabel verzinsliche Anlagen werden grundsätzlich nach der linearen Fortschreibungsme-

thode bewertet. Nach dem Kauf wird für jedes Papier die Fortschreibungslinie errechnet. Der Kaufkurs wird bis zum Rückzahlungsdatum auf diese Linie hin zu- oder abgeschrieben. Bei größeren Änderungen der Marktverhältnisse kann die Bewertungsbasis der einzelnen Anlagen den aktuellen Markttrenditen angepasst werden.

- i) Sofern dies im Sonderreglement ausdrücklich bestimmt ist, werden die Zinserträge bis einschließlich zum dritten Bewertungstag nach dem jeweiligen Handelstag bei Berücksichtigung der entsprechenden Kosten in die Bewertung einbezogen. Sollte das Sonderreglement eine von Artikel 6, Ziffer 4. abweichende Zahl von Bewertungstagen bestimmen, innerhalb derer der Ausgabepreis nach dem entsprechenden Handelstag zahlbar ist, werden die Zinserträge für die Anzahl Bewertungstage nach dem jeweiligen Handelstag bei Berücksichtigung der entsprechenden Kosten in die Bewertung einbezogen.
 - j) Anlagen, welche auf eine Währung lauten, die nicht der Währung des Fonds entspricht, werden zu dem unter Zugrundelegung des WM/Reuters-Fixing um 17.00 Uhr (16.00 Uhr Londoner Zeit) ermittelten Devisenkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Börsentages in die Währung des Fonds umgerechnet. Gewinne und Verluste aus abgeschlossenen Devisentransaktionen werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt.
3. Sofern für den Fonds verschiedene Anteilklassen gemäß Artikel 5 Ziffer 3. des Verwaltungsreglements eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:
 - a) Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Ziffer 1. dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.
 - b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens.
 - c) Im Falle einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der -ausschüttungsberechtigten - Anteile der Anteilklasse A um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil der Anteilklasse A am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil der - nicht ausschüttungsberechtigten - Anteilklasse T am gesamten Netto-Fondsvermögen erhöht.
 4. Für den Fonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden.
 5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, den Anteilwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie für den Fonds die erforderlichen

Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsaufträge für den Fonds.

6. Falls außergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Bewertung nach den vorstehend aufgeführten Kriterien unmöglich oder unsachgerecht erscheinen lassen, ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, andere, von ihr nach Treu und Glauben festgelegte, allgemein anerkannte und von Abschlussprüfern nachprüfbare Bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Fondsvermögens zu erreichen.
7. Die Verwaltungsgesellschaft kann den Anteilwert im Wege eines Anteilsplittings unter Ausgabe von Gratisanteilen herabsetzen.

Artikel 9 Einstellung der Berechnung des Anteilwertes

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für den Fonds die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:
 - a) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer Markt, wo ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Fonds amtlich notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse beziehungsweise an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
 - b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen des Fonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen;
 - c) im Falle einer Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus irgendeinem Grund der Wert eines Vermögenswertes nicht schnell oder genau genug bestimmt werden kann.
2. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung beziehungsweise Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich in mindestens einer Tageszeitung in den Ländern veröffentlichten, in denen Anteile des Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, sowie allen Anteilinhabern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

Artikel 10 Rechnungsjahr und Abschlussprüfung

1. Das Rechnungsjahr des Fonds wird im Sonderreglement des Fonds festgelegt.
2. Der Jahresabschluss des Fonds wird von einem Abschlussprüfer geprüft, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

Artikel 11 Ertragsverwendung

1. Die Ertragsverwendung des Fonds wird im Sonderreglement des Fonds festgelegt.
2. Die Ausschüttung kann bar oder in Form von Gratisanteilen erfolgen.
3. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Erträge aus Zinsen und/oder Dividenden abzüglich Kosten ("ordentliche Netto-Erträge") sowie netto realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Ziffer 1. des Verwaltungsreglements sinkt.
4. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt.
5. Ausschüttungsberechtigt sind im Falle der Bildung von Anteilsklassen gemäß Artikel 5 Ziffer 3. des Verwaltungsreglements die Anteile der Klasse A. Im Falle einer Ausschüttung von Gratisanteilen gemäß Ziffer 2. sind diese Gratisanteile der Anteilklasse A zuzurechnen.

Artikel 12 Dauer und Auflösung des Fonds sowie die Zusammenlegung von Fonds

1. Die Dauer des Fonds ist im Sonderreglement festgelegt.
2. Unbeschadet der Regelung gemäß Ziffer 1. dieses Artikels kann der Fonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, sofern im Sonderreglement keine gegenteilige Bestimmung getroffen wird.
3. Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:
 - a) wenn die im Sonderreglement des Fonds festgelegte Dauer abgelaufen ist;
 - b) wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Verwahrstellenbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
 - c) wenn die Verwaltungsgesellschaft in Konkurs geht oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
 - d) wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Ziffer 1. des Verwaltungsreglements bleibt;
 - e) in anderen, im Gesetz vom 17. Dezember 2010 oder im Sonderreglement des Fonds vorgesehenen Fällen.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann bestehende Fonds auflösen beziehungsweise gemäß Ziffer 7 mit einem anderen Fonds zusammenlegen, sofern seit dem Zeitpunkt der Auflegung erhebliche wirtschaftliche und/oder politische Änderungen eingetreten sind oder das Vermögen des Fonds unter den Gegenwert von EUR 50 Mio. sinkt.
In den beiden Monaten, die dem Zeitpunkt der Auflösung ei-

nes auf bestimmte Zeit errichteten Fonds vorangehen, wird die Verwaltungsgesellschaft den entsprechenden Fonds abwickeln. Dabei werden die Vermögensanlagen veräußert, die Forderungen eingezogen und die Verbindlichkeiten getilgt.

Die Auflösung bestehender, unbefristeter Fonds wird mindestens 30 Tage zuvor entsprechend Artikel 16, Ziffer 5 veröffentlicht. Die in Ziffer 5 enthaltene Regelung gilt entsprechend für sämtliche nicht nach Abschluss des Liquidationsverfahrens eingeforderten Beträge.

5. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Die Rücknahme ist weiterhin möglich wobei die Liquidationskosten im Rücknahmepreis berücksichtigt werden. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare ("Netto-Liquidationserlös"), auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle ernannten Liquidatoren unter die Anteilinhaber des Fonds nach deren Anspruch verteilen.

Der Netto-Liquidationserlös, der nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen worden ist, wird, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgerechnet und von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der Anteilinhaber bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, wo dieser Betrag verfällt, soweit er nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von dreißig Jahren dort angefordert wird.

6. Die Anteilinhaber, deren Erben beziehungsweise Rechtsnachfolger oder Gläubiger können weder die Auflösung noch die Teilung des Fonds beantragen.
7. Auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft können Fonds unter Berücksichtigung der in Kapitel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 enthaltenen Bestimmungen verschmolzen werden, indem der Fonds im Einklang mit Artikel 1 Ziffer 20 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 auf einen anderen bestehenden Fonds übertragen oder gemeinsam mit einem oder mehreren Fonds zu einem neuen Fonds zusammengelegt wird. Übertragung oder Zusammenlegung können beispielsweise erfolgen, wenn die Verwaltung des Fonds nicht mehr in wirtschaftlicher Weise gewährleistet werden kann oder im Falle einer Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation. Die Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls beschließen, einen anderen bestehenden Fonds in den Fonds im Rahmen einer Verschmelzung aufzunehmen.

Im Fall einer Verschmelzung des Fonds wird die Verwaltungsgesellschaft die Absicht der Verschmelzung den Anteilhabern des Fonds durch eine entsprechende Hinweisbekanntmachung im Sinne von Artikel 72 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 mindestens 30 Tage zuvor mitteilen. Den Anteilhabern steht dann binnen 30 Tagen das Recht zu, ihre Anteile zum Anteilwert ohne weitere Kosten zurückzugeben oder auszahlen zu lassen oder gegebenenfalls umzutauschen in Anteile eines anderen Fonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen

Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist. Dieses Recht wird ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Anteilinhaber des zu übertragenden und des aufnehmenden Fonds über die geplante Verschmelzung unterrichtet werden, und erlischt 5 Bankarbeitstage vor dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses.

Unbeschadet des Vorstehenden behält sich der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, im Einklang mit Artikel 73 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 die Ausgabe, Rücknahme oder Auszahlung von Anteilen vorübergehend auszusetzen, sofern eine solche Aussetzung aus Gründen des Anteilhaberschutzes gerechtfertigt erscheint.

Artikel 13 Allgemeine Kosten

1. Neben den im Sonderreglement des Fonds aufgeführten Kosten können dem Fonds folgende Kosten belastet werden:
 - a) Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (z.B. Transaktionskosten);
 - b) Kosten der Vorbereitung, der amtlichen Prüfung, der Hinterlegung und Veröffentlichung der Fondsreglements einschließlich eventueller Änderungsverfahren und anderer mit dem Fonds im Zusammenhang stehenden Verträge und Regelungen (wie beispielsweise Vertriebsverträge oder Lizenzverträge) sowie der Abwicklung und Kosten von Zulassungsverfahren bei den zuständigen Stellen;
 - c) Kosten für die Vorbereitung, den Druck und Versand der Verkaufsprospekte, des wAI sowie der Jahres- und Zwischenberichte und anderer Mitteilungen an die Anteilinhaber in den zutreffenden Sprachen, Kosten der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie aller anderen Bekanntmachungen;
 - d) Kosten der Verwaltung einschließlich der Kosten von Interessensverbänden (hiervon ausgenommen sind etwaige Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung einer Verschmelzung verbunden sind);
 - e) etwaige Kosten von Kurssicherungsgeschäften;
 - f) ein angemessener Teil an den Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt in Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
 - g) Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber handeln (hiervon ausgenommen sind etwaige Kosten für Rechtsberatung, die mit der Vorbereitung und Durchführung einer Verschmelzung verbunden sind);
 - h) Kosten und evtl. entstehende Steuern, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des Fonds erhoben werden;
 - i) Kosten etwaiger Börsennotierung(en) und die Gebühren

der Aufsichtsbehörden und/oder Kosten für die Registrierung der Anteile zum öffentlichen Vertrieb in verschiedenen Ländern, sowie der Repräsentanten und steuerlichen Vertretern sowie der Zahlstellen in den Ländern, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind;

- j) Kosten für das Raten des Fonds durch international anerkannte Ratingagenturen;
- k) Kosten der Auflösung einer Fondsklasse oder des Fonds;
- l) Kosten für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Geschäften mit OTC-Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften einschließlich Sicherheitenverwaltung.

Sowohl die im Sonderreglement des Fonds als auch die in diesem Artikel unter den Buchstaben a) bis l) aufgeführten Kosten verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

- 2. Die Verwaltungsgesellschaft kann aus dem Fonds kalendertäglich, falls zutreffend, eine in der Übersicht "Der Fonds im Überblick" geregelte erfolgsabhängige Vergütung in Höhe des Betrages erhalten, um den die Wertentwicklung der umlaufenden Anteile die Wertentwicklung des Referenzindexes übersteigt.

Die als Entgelte und Kosten gezahlten Beträge werden in den Jahresberichten aufgeführt.

Alle Kosten und Entgelte werden zuerst dem laufenden Einkommen angerechnet, dann den Kapitalgewinnen und erst dann dem Fondsvermögen.

Die mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten verbundenen Kosten und Bearbeitungsgebühren werden in den Einstandspreis eingerechnet bzw. beim Verkaufserlös abgezogen.

- 3. Außerdem können der Verwaltungsgesellschaft in ihrer Funktion als Verwaltungsgesellschaft des Fonds im Zusammenhang mit Handelsgeschäften geldwerte Vorteile („soft commissions“, z. B. Broker-Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Anteilinhaber bei den Anlageentscheidungen verwendet werden, wobei derartige Handelsgeschäfte nicht mit natürlichen Personen geschlossen werden, diese im Jahresbericht des Fonds Berücksichtigung finden, die betreffenden Dienstleister nicht gegen die Interessen des Fonds handeln dürfen, ihre Dienstleistungen im direkten Zusammenhang mit den Aktivitäten des Fonds erbringen und der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft fortlaufend über die erbrachten „soft commissions“ informiert wird. Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich, den Anteilinhabern auf Wunsch weitere Einzelheiten zu den erhaltenen geldwerten Vorteilen offenzulegen.

Artikel 14 Verjährung

Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 12 Ziffer 5 des Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

Artikel 15 Änderungen

- 1. Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement und/oder das Sonderreglement mit Zustimmung der Verwahrstelle jederzeit ganz oder teilweise ändern.
- 2. Sollte bei Fonds, die bei der Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung einen Vergleichsindex heranziehen, dieser Vergleichsindex nicht mehr zur Verfügung stehen, ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, an dessen Stelle einen anderen Index zu wählen, der dem ursprünglichen Index entspricht. Die Anleger werden hierüber mittels einer Hinweisbekanntmachung informiert.

Artikel 16 Veröffentlichungen

- 1. Die erstmals gültige Fassung des Verwaltungsreglements und des Sonderreglements sowie eventuelle Änderungen derselben werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt, und ein Hinweis auf diese Hinterlegung wird im "Recueil électronique des sociétés et associations" („RESA“), der Informationsplattform des Handels- und Gesellschaftsregisters in Luxemburg veröffentlicht.
- 2. Ausgabe- und Rücknahmepreis können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und jeder Zahl- und Vertriebsstelle erfragt werden.
- 3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen Verkaufsprospekt, ein wAI, einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
- 4. Die unter Ziffer 3. dieses Artikels aufgeführten Unterlagen des Fonds sind für die Anteilinhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und bei jeder Zahl- und Vertriebsstelle kostenlos erhältlich.
- 5. Die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 12 des Verwaltungsreglements wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im RESA und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, von denen eine eine Luxemburger Zeitung ist, veröffentlicht.

Vorbehaltlich der einzelfallbezogenen Genehmigung durch die CSSF sowie entgegenstehender Bestimmungen in den jeweiligen Vertriebsländern des Fonds darf eine der beiden vorgenannten Pflichtveröffentlichungen in überregionalen Tageszeitungen auch durch eine Internetpublikation auf einer den Anteilinhabern des Fonds zugänglichen Webseite ersetzt werden.

Artikel 17 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

- 1. Das Verwaltungsreglement sowie das Sonderreglement des Fonds unterliegen dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Verwaltungsreglements sowie des Sonderreglements die

Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle.

2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Großherzogtum Luxemburg.
3. Der deutsche Wortlaut des Verwaltungsreglements und des Sonderreglements ist maßgeblich, falls im Sonderreglement oder in der im Verkaufsprospekt enthaltenen Übersicht „Der Fonds im Überblick“ nicht ausdrücklich eine anderweitige Bestimmung getroffen wurde.
4. Sofern begriffliche Definitionen, welche durch dieses Verwaltungsreglement nicht geregelt sind, einer Auslegung bedürfen, finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Anwendung. Dies gilt insbesondere für die in Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 enthaltenen Definitionen.

Artikel 18 In-Kraft-Treten

Das Verwaltungsreglement, das Sonderreglement sowie jegliche Änderung derselben treten am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Die Unterschrift der Verwahrstelle erfolgt bezüglich der von ihr im Einzelfall übernommenen Verwahrstellenfunktion. Der Name der Verwahrstelle ist im Sonderreglement genannt.

Luxemburg, den 13. Oktober 2016

Die Verwahrstelle
DZ PRIVATBANK S.A.

Die Verwaltungsgesellschaft
Union Investment Luxembourg S.A.

Sonderreglement UniEuropaRenta

Für den Fonds UniEuropaRenta ist das Verwaltungsreglement vom 13. Oktober 2016, das beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und bei dem der Hinweis auf die Hinterlegung auf der Informationsplattform Recueil électronique des sociétés et associations („RESA“) des Handels- und Gesellschaftsregisters in Luxemburg veröffentlicht wird, einschließlich aller zukünftigen Änderungen integraler Bestandteil.

Ergänzend beziehungsweise abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements, das am 13. Oktober 2016 in Kraft tritt. Es ersetzt die vorhergehende Fassung vom 18. März 2016. Der Hinweis auf die Hinterlegung dieses Sonderreglements beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg wird im RESA veröffentlicht.

Der Fonds UniEuropaRenta unterliegt der Aufsicht der CSSF.

Artikel 19 Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik von UniEuropaRenta (der "Fonds") ist die Erwirtschaftung einer angemessenen Rendite des angelegten Kapitals.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keinen Rückschluss auf eine zukünftige Wertentwicklung zulässt; sie kann sowohl höher als auch niedriger ausfallen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Artikel 20 Anlagepolitik

Das Fondsvermögen wird zu mindestens zwei Dritteln angelegt in Anleihen, Wandelanleihen, Optionsanleihen und sonstigen verzinslichen Wertpapieren (einschließlich Zero-Bonds), die im Wesentlichen an Wertpapierbörsen eines OECD-Mitgliedstaates oder an anderen geregelten Märkten eines OECD-Mitgliedstaates gehandelt werden. Diese Vermögenswerte lauten ausschließlich auf europäische Währungen. Der Erwerb von Aktien und Optionscheinen ist auf 25 % des Nettofondsvermögens begrenzt.

Der Fonds kann auch von den in Kapitel 6 des Verkaufsprospektes aufgeführten Techniken und Instrumenten zum Management von Kreditrisiken Gebrauch machen.

Sofern diese als Wertpapiere gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gelten, kann das Fondsvermögen in Asset Backed Securities wie zum Beispiel Collateralized Debt Obligations, Collateralized Bond Obligations, Collateralized Swap Obligations und ähnliche Werte investiert werden.

Der Fonds legt höchstens 10 % seines Netto-Fondsvermögens in andere OGAW oder in andere OGA im Sinne von Artikel 4 Ziffer 1.1 Buchstabe e) des Verwaltungsreglements an.

Artikel 21 Fondswährung, Ausgabe- und Rücknahmepreis von Anteilen

1. Fondswährung ist der Euro (EUR).
2. Anteile werden an jedem Handelstag ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 8 des Verwaltungsreglements zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von bis zu 3,0 % des Anteilwertes. Der Ausgabeaufschlag wird zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle erhoben und kann nach Größenordnung des Kaufauftrages gestaffelt werden. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.
3. Rücknahmepreis ist der Anteilwert.

Artikel 22 Anteile

1. Die Verwaltungsgesellschaft stellt ausschließlich Globalurkunden aus. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht. Die im Umlauf befindlichen effektiven Stücke („Anteilscheine“) werden zu Lasten der Verwaltungsgesellschaft gemäß dem in Artikel 22, Ziffer 3 des Sonderreglements beschriebenen Verfahren bis zum 31. Dezember 2016 (Ende der Umwandlungsfrist) in dematerialisierte Anteile umgewandelt. Es handelt sich um eine verpflichtende Umwandlung im Sinne des Gesetzes vom 6. April 2013 über dematerialisierte Wertpapiere („Gesetz vom 6. April 2013“). Nicht umgewandelte Anteilscheine müssen vom Inhaber der Anteilscheine bei der seitens der Verwaltungsgesellschaft ernannten Verwahrstelle im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2014 über die Immobilisierung von Inhaberaktien und -anteilen und über die Führung des Namensaktienregisters und des Inhaberaktienregisters („Gesetz vom 28. Juli 2014“) hinterlegt werden. Als Verwahrstelle wurde die DZ PRIVATBANK S.A., 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen ernannt. Die Verwahrstelle verwahrt die Anteilscheine für Rechnung des jeweiligen Anteilinhabers, Inhaber der Anteilscheine ist der Anleger. Zusätzlich führt die Verwahrstelle hierüber ein Register.

Auf schriftlichen Antrag wird dem Anteilinhaber ein Nachweis über die Hinterlegung sowie alle sonstigen ihn betreffenden Eintragungen ausgestellt.

Jede Veräußerung der Anteilscheine wird durch einen Übertragungsnachweis geltend gemacht, welchen die Verwahrstelle in dasselbe Register einträgt. Die Verwahrstelle kann zu diesem Zweck jedes Dokument oder jede Meldung akzeptieren, die die Übertragung des Eigentums vom Veräußerer an den Erwerber bescheinigt.

Für Anteilscheine, welche nicht bis zum 18. Februar 2015 bei der Verwahrstelle hinterlegt wurden, werden die mit den Anteilscheinen verbundenen Rechte des Anteilinhabers bis zur

Hinterlegung suspendiert.

Im Falle von Ausschüttungen werden diese, vorausgesetzt, dass die Ausschüttungsansprüche nicht verjährt sind, bis zum Datum der Hinterlegung aufgeschoben, ohne dass Zinszahlungen anfallen.

Anteilscheine, die auf den früheren Fondsnamen "UniLux" lauten, behalten ihre Gültigkeit bis zum 18. Februar 2016. Anteilscheine, welche nicht bis zum 18. Februar 2016 bei der Verwahrstelle hinterlegt wurden, werden annulliert. Der Gegenwert der annullierten Anteilscheine wird bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, bis eine Person, die ihre Inhaberschaft rechtswirksam nachweisen kann, dessen Herausgabe verlangt.

2. Es werden Anteile der Klasse A (ausschüttend) ausgegeben. Alle Anteile einer Klasse haben gleiche Rechte.
3. Bei Vorlage der Anteilscheine können diese in durch Globalurkunde verbriefte Anteile umgewandelt werden oder die Rückgabe der Anteilscheine vorgenommen werden. Auf schriftlichen Antrag des Anteilinhabers können die bei der Verwahrstelle hinterlegten Anteilscheine in durch Globalurkunden verbriefte Anteile zu Lasten der Verwaltungsgesellschaft bis zum 31. Dezember 2016 (Ende der Umwandlungsfrist) umgewandelt (dematerialisiert) werden und auf ein Depotkonto im Namen des Anteilinhabers gebucht werden. Nach dem Ende der Umwandlungsfrist werden die noch nicht auf schriftlichen Antrag des Anteilinhabers dematerialisierten Anteilscheine auf ein Depotkonto lautend auf den Namen des Emittenten der Anteilscheine (Union Investment Luxembourg S.A.) verbucht und somit in durch Globalurkunde verbriefte Anteile umgewandelt (dematerialisiert). Die Buchung der Anteilscheine auf das im Namen des Emittenten eröffneten Depotkontos verleiht diesem nicht die Eigenschaft eines Inhabers der Rechte an diesen Anteilscheinen. Auf schriftlichen Antrag des Anteilinhabers nach dem Ende der Umwandlungsfrist werden diese vom Depotkonto des Emittenten auf ein Depot im Namen des Anteilinhabers umgebucht.

Artikel 23 Ertragsverwendung

1. Die im Fonds vereinnahmten Zins- und Dividendenerträge sowie sonstige Erträge abzüglich der Kosten werden nach Maßgabe der Verwaltungsgesellschaft für Anteile der Klasse A ausgeschüttet.
2. Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, neben den ordentlichen Nettoerträgen die realisierten Kursgewinne, die Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und/oder alle sonstigen Erträge nicht wiederkehrender Art, abzüglich realisierter Kapitalverluste sowie sonstige Aktiva gemäß Artikel 11, Ziffer 3 des Verwaltungsreglements ganz oder teilweise, in bar oder in Form von Gratisanteilen auszuschütten.

Artikel 24 Verwahrstelle

Verwahrstelle ist die DZ PRIVATBANK S.A., Luxemburg.

Artikel 25 Kosten für die Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, vom Fonds eine jährliche Verwaltungsvergütung von bis zu 1,0 % auf das Netto-Fondsvermögen zu erhalten, die auf der Basis des kalendertäglichen Nettovermögens des Fonds während des entsprechenden Monats zu berechnen und am ersten Bewertungstag des Folgemonats zahlbar ist.
2. Des Weiteren erhält die Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Pauschalgebühr in Höhe von bis zu 0,2 % des kalendertäglichen Nettovermögens des Fonds. Die Pauschalgebühr deckt nachfolgende Vergütungen und Aufwendungen ab:
 - a) Vergütung der Verwahrstelle;
 - b) Bankübliche Depot- und Lagerstellengebühren für die Verwahrung von Vermögensgegenständen;
 - c) Honorare der Abschlussprüfer;
 - d) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsvertretungen;
 - e) Kosten für Hauptverwaltungstätigkeiten, wie zum Beispiel die Fondsbuchhaltung sowie das Berichts- und Meldewesen.

Die Pauschalgebühr wird auf Basis des kalendertäglichen Nettovermögens des Fonds während des entsprechenden Monats berechnet und ist am ersten Bewertungstag des Folgemonats zahlbar.

Artikel 26 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr endet jedes Jahr am 30. September.

Artikel 27 Dauer des Fonds

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Luxemburg, den 13. Oktober 2016

Die Verwaltungsgesellschaft
Union Investment Luxembourg S.A.

Die Verwahrstelle
DZ PRIVATBANK S.A.

Der Fonds im Überblick

Fonds	UniEuropaRenta
Währung	EUR
WP-Kenn-Nr. / ISIN-Code der Klasse A	971132 / LU0003562807
Ziel der Anlagepolitik	Die Erwirtschaftung einer angemessenen Rendite des angelegten Kapitals. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keinen Rückschluss auf eine zukünftige Wertentwicklung zulässt; sie kann sowohl höher als auch niedriger ausfallen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.
Anlagegrundsätze	Das Fondsvermögen wird zu mindestens zwei Dritteln angelegt in Anleihen, Wandelanleihen, Optionsanleihen und sonstigen verzinslichen Wertpapieren (einschließlich Zero-Bonds), die im Wesentlichen an Wertpapierbörsen eines OECD-Mitgliedstaates oder an anderen Märkten eines OECD-Mitgliedstaates gehandelt werden. Der Erwerb von Aktien und Optionsscheinen ist auf 25 % des Nettofondsvermögens begrenzt. Der Fonds kann auch von den im Verkaufsprospekt aufgeführten Techniken und Instrumenten zum Management von Kreditrisiken Gebrauch machen. Sofern diese als Wertpapiere gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gelten, kann das Fondsvermögen in Asset Backed Securities wie zum Beispiel Collateralized Debt Obligations, Collateralized Bond Obligations, Collateralized Swap Obligations und ähnliche Werte investiert werden. Der Fonds legt höchstens 10 % seines Netto-Fondsvermögens in andere OGAW oder in andere OGA im Sinne von Artikel 4 Ziffer 1.1 Buchstabe e) des Verwaltungsverreglements an.
Risikoprofil des Fonds	Die Verwaltungsgesellschaft hat den Fonds der zweitniedrigsten von insgesamt fünf Risikoklassen zugeordnet, damit weist der Fonds ein mäßiges Risiko auf. Zur Steigerung des Wertzuwachses kann der Fonds Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten, Devisenterminkontrakten, Swaps, Techniken und Instrumenten zum Management von Kreditrisiken oder Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung tätigen. Die vorgenannten Geschäfte können auch zum Zweck der Absicherung getätigt werden. Im Hinblick hierauf wird auch auf den Verkaufsprospekt Kapitel 6. „Allgemeine Hinweise zu Derivaten, Techniken und Instrumenten“ sowie auf Kapitel 14. „Allgemeine Risikohinweise“ verwiesen. Die Anlage in Schwellen- bzw. Entwicklungsländer beinhaltet möglicherweise besondere Risiken, beispielsweise aus politischen Veränderungen, Wechselkursänderungen, fehlenden Börsenkontrollen, Steuern, Beschränkungen ausländischer Kapitalanlagen und -rückflüsse (Transferrisiko) sowie aus Kapitalmärkten, die im internationalen Vergleich eine geringere Marktkapitalisierung aufweisen und eher volatil und illiquide sein können. Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der relative VaR-Ansatz verwendet. Das dazugehörige Referenzportfolio ist JP Morgan Government Bond Index Europe (Vergleichsvermögen). Die erwartete durchschnittliche Summe der Nominalwerte bzw. Äquivalenzwerte aller relevanten Derivate (Hebelwirkung) wurde auf 300% des Fondsvolumens geschätzt.
Risikoprofil des typischen Investors	Der Fonds eignet sich für Anleger, die die Chancen einer Anlage in Anleihen internationaler Emittenten in europäischen Währungen mit mittleren Laufzeiten nutzen, mäßige Risiken akzeptieren und erhöhte Kursschwankungen und Ausfallrisiken bei Anlage in Schwellen- bzw. Entwicklungsländern akzeptieren. Der Fonds eignet sich nicht für Anleger, die kein Währungsrisiko eingehen möchten und keine mäßigen Risiken akzeptieren, keine erhöhten Kursschwankungen und Ausfallrisiken bei Anlage in Schwellen- bzw. Entwicklungsländern akzeptieren.

	Anlegern wird empfohlen, eine konkrete Halteempfehlung den jeweils aktuellen wAI zu entnehmen.
Währungs-Risiken für den Euro-Anleger	Die Vermögenswerte lauten ausschließlich auf europäische Währungen.
Finanzterminkontrakte	Die Verwaltungsgesellschaft kann Finanzterminkontrakte auch zu anderen als zu Absicherungszwecken kaufen und verkaufen.
Ertragsverwendung der Klasse A	Ausschüttend
Verbriefung der Anteile der Klasse A bis zum 13. September 2013	Anteilscheine: 1er, 10er, 100er (die im Umlauf befindlichen Anteilscheine sind bis zum 18. Februar 2016 gültig); Globalurkunden
Verbriefung der Anteile der Klasse A ab dem 16. September 2013	Globalurkunden
Erster Ausgabepreis je Anteil der Klasse A	DEM 77,50
Verwahrstelle	DZ PRIVATBANK S.A.
Kosten, die vom Anteilinhaber zu tragen sind	
Ausgabeaufschlag der Klasse A	3,0 %
Kosten, die aus dem Fondsvermögen erstattet werden	
Verwaltungsvergütung der Klasse A*)	0,9 % p.a., berechnet auf Basis des kalendertäglichen Netto-Fondsvermögens.
Erfolgsabhängige Vergütung	a) Definition der erfolgsabhängigen Vergütung Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Sondervermögens ferner eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 25 Prozent (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung die Entwicklung des Vergleichsindex am Ende einer Abrechnungsperiode übersteigt (Outperformance über den Vergleichsindex), höchstens jedoch bis zu 2,5 Prozent des Durchschnittswerts des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode. Unterschreitet die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode die Performance des Vergleichsindex (negative Benchmark-Abweichung), so erhält die Gesellschaft keine erfolgsabhängige Vergütung. Entsprechend der Berechnung bei positiver Benchmark-Abweichung wird auf Basis des vereinbarten Höchstbetrages der negative Betrag pro Anteilwert errechnet und auf die nächste Abrechnungsperiode vorgetragen. Für die nachfolgende Abrechnungsperiode erhält die Gesellschaft nur dann eine erfolgsabhängige Vergütung, wenn der aus positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag den negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode am Ende der Abrechnungsperiode übersteigt. In diesem Fall besteht der Vergütungsanspruch aus der Differenz beider Beträge. Ein verbleibender negativer Betrag pro Anteilwert wird wieder in die neue Abrechnungsperiode vorgetragen. Ergibt sich am Ende der nächsten Abrechnungsperiode erneut eine negative Benchmark-Abweichung, so wird der vorhandene negative Vortrag um den aus dieser negativen Benchmark-Abweichung errechneten Betrag erhöht. Bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs werden negative Vorträge der vorangegangenen fünf Abrechnungsperioden berücksichtigt. b) Definition der Abrechnungsperiode Die erste Abrechnungsperiode beginnt am 1. Oktober 2014 und endet am 30. September 2015. Die nachfolgenden Abrechnungsperioden beginnen am 1. Oktober eines jeden Jahres und enden am 30. September des darauf folgenden Kalenderjahres. c) Vergleichsindex Als Vergleichsindex wird der JP Morgan Government Bond Index Europe (Traded index, total return performance auf Euro-Basis) festgelegt. d) Performanceberechnung

Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich der Entwicklung des Vergleichsindex mit der Anteilwertentwicklung, die nach der BVI-Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode ermittelt. Bei der BVI-Methode handelt es sich um eine international anerkannte Standard-Methode zur Wertentwicklungsberechnung von Investmentvermögen. Diese ermöglicht eine einfache, nachvollziehbare und exakte Berechnung. Die Wertentwicklung stellt dabei die prozentuale Veränderung zwischen dem angelegten Vermögen zu Beginn des Anlagezeitraumes und seinem Wert am Ende des Anlagezeitraumes dar. Ausschüttungen werden rechnerisch dabei umgehend in neue Fondsanteile investiert, um eine Vergleichbarkeit der Wertentwicklungen ausschüttender und thesaurierender Fonds sicherzustellen. Die dem Sondervermögen belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich nicht von der Entwicklung des Vergleichsindex abgezogen werden. Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Sondervermögen zurückgestellt. Liegt die Anteilwertentwicklung während der Abrechnungsperiode unter der des Vergleichsindex, so wird eine in der jeweiligen Abrechnungsperiode bisher zurückgestellte, erfolgsabhängige Vergütung entsprechend dem täglichen Vergleich wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, berechnete erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden. Falls der Vergleichsindex entfallen sollte, wird die Gesellschaft einen angemessenen anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Index tritt.

e) Negative Anteilwertentwicklung

Die erfolgsabhängige Vergütung kann auch dann entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende des Abrechnungszeitraumes den Anteilwert zu Beginn des Abrechnungszeitraumes unterschreitet (absolut negative Anteilwertentwicklung).

Pauschalgebühr*)

Des Weiteren erhält die Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Pauschalgebühr in Höhe von 0,1 % des kalendertäglichen Nettovermögens des Fonds. Die Pauschalgebühr deckt nachfolgende Vergütungen und Aufwendungen ab:

- a) Vergütung der Verwahrstelle;
- b) Bankübliche Depot- und Lagerstellengebühren für die Verwahrung von Vermögensgegenständen;
- c) Honorare der Abschlussprüfer;
- d) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsvertretungen;
- e) Kosten für Hauptverwaltungstätigkeiten, wie zum Beispiel die Fondsbuchhaltung sowie das Berichts- und Meldewesen.

Die Pauschalgebühr wird auf Basis des kalendertäglichen Nettovermögens des Fonds während des entsprechenden Monats berechnet und ist am ersten Bewertungstag des Folgemonats zahlbar.

Taxe d'abonnement

0,05 % p.a.

Fonds-Auflegung/Tag der

3. Oktober 1988

1. Einzahlung der Klasse A

Rechnungsjahr

1. Oktober – 30. September

Erstes Rechnungsjahr

3. Oktober 1988 – 30. September 1989

Berichte

1. Halbjahresbericht: 31. März 1990
1. Jahresbericht: 30. September, erstmals 30. September 1989

Börsennotierung

nicht vorgesehen

Vertriebsländer der Klasse A

Großherzogtum Luxemburg, Deutschland, Österreich, Schweiz

Veröffentlichung

**Verwaltungsreglement und
Sonderreglement**

Der Hinweis auf die Hinterlegung des Verwaltungs- und Sonderreglements beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg wird auf der Informationsplattform Recueil électronique des sociétés et associations („RESA“) des Handels- und Gesellschaftsregisters in Luxemburg veröffentlicht.

*) Im Übrigen wird auf Artikel 13 des Verwaltungsreglements - Allgemeine Kosten - sowie auf das Sonderreglement verwiesen.

Union Investment Luxembourg S.A.
308, route d'Esch
L-1471 Luxembourg

service@union-investment.com
privatkunden.union-investment.de